



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Stand 1/2024

Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt

Aktionsplan PROGRESS





Inhalt

I. Einleitung	3
II. Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt 2021	5
II. 1. Stand der Umsetzung des Schutz- und Hilfesystems in Sachsen-Anhalt 2021	5
II. 2. Stand der Umsetzung der Präventionsarbeit zur Istanbul-Konvention 2021	6
II. 3. Schnittmengen zur UN-BRK	7
II. 4. Schnittmengen zur UN-KRK	8
III. Entwicklungsbedarf	9
III. 1. Verpflichtungen aus der IK - Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes	11
III. 2. Spezifika des Landes	17
III. 3. Besonders vulnerable Gruppen	18
IV. Planung der Landesregierung 2021-2026	19
V. Maßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	21
V. 1. Status quo der Umsetzung	22
V. 2. Planung des Umsetzungsprozesses (PROGRESS)	32
V. 2. 1 Weiterentwicklung des Schutz- und Hilfesystems in Sachsen-Anhalt	33
V. 2. 2 Weiterentwicklung der Präventionsarbeit zur Istanbul-Konvention	40
V. 2. 3 Weiterentwicklung im Schnittmengenbereich zur UN-BRK	43
V. 2. 4 Weiterentwicklung im Schnittmengenbereich zur UN-KRK	45
V. 2. 5 Anbindung der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure an die interministerielle Koordinierung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt	46



1. Einleitung

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence), auch bekannt als Istanbul-Konvention, ist ein 2011 ausgearbeiteter völkerrechtlicher Vertrag. Es schafft verbindliche Rechtsnormen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt. Im Oktober 2017 wurde das Übereinkommen in Deutschland ratifiziert und trat am 1. Februar 2018 in Kraft.

Die Istanbul-Konvention enthält als erstes Übereinkommen ihrer Art für Europa ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen^{1;2} und häuslicher Gewalt.

Die strategische Ausrichtung gelingender Hilffearbeit für von Gewalt betroffene Frauen im Sinne der Istanbul-Konvention erfordert einen vielschichtigen und breiten Handlungsansatz.

Der Aktionsplan PROGRESS zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt fokussiert unter Zugrundelegung der Maßgaben der Istanbul-Konvention zunächst den Kernbereich der spezialisierten Hilfsdienste.

Das bestehende Hilfesystem ist ein sich fortlaufend weiterentwickelndes System. Im Bewusstsein dieser Prozesshaftigkeit der bedarfsgerechten und abgestimmten Umsetzung der Istanbul-Konvention und unter Berücksichtigung der daraus folgenden Anpassungsleistungen ist der Aktionsplan entlang der Bedarfsermittlung (Abschnitt II und III) und den vollzogenen und geplanten Entwicklungsschritten in der Legislatur aufgebaut (Abschnitte IV und V).

Der Aufbau folgt damit einer zeitlichen Systematik: Vom Sachstand zu Beginn der Legislatur und den bestehenden Umsetzungsbedarfen, über die in der ersten Hälfte der Legislatur bereits vollzogenen Maßnahmen, hin zu den Planungen des Umsetzungsprozesses.

Leitbild der Landesregierung für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt 2020

„Wir treten ein für ein gewaltfreies Leben“ – mit diesem Statement setzt das Leitbild für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt 2020 einen eigenen Schwerpunkt im Bereich der Antigewaltarbeit, die auf folgende Vision aufbaut:

¹ Der Begriff bezieht im Sinne des Art. 3 f der Istanbul-Konvention auch Mädchen ein.

² Dies schließt Personen anderen Geschlechts ein, wenn diese von gewaltausübenden Personen als weiblich gelesen werden, wenn also wenn die Tat in vergleichbarer Weise an das soziale oder biologische weibliche Geschlecht der Person anknüpft oder eine Person, die sich selbst als inter- oder nonbinär identifiziert, von der gewaltausübenden Person als weiblich gelesen wird.



Wir treten ein für ein gewaltfreies Leben

„Wir schützen das Recht aller Menschen – unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer sexuellen Identität – auf körperliche und seelische Unversehrtheit und Gewaltfreiheit im öffentlichen und privaten Leben. In diesem Recht sehen wir eine essentielle Grundvoraussetzung für Gleichberechtigung und die uneingeschränkte Teilhabe an der zukunftsorientierten Gestaltung unserer Gesellschaft. Dies unterstützen wir, indem wir Präventionsmechanismen weiterentwickeln. Wir bekämpfen alle Formen von Gewalt insbesondere im Hinblick auf die Istanbul-Konvention und ermöglichen den Betroffenen den niedrigschwelligen Zugang zu Hilfe- und Beratungsangeboten. Wir legen Wert auf ein unabhängiges Monitoring, auf wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen, um geschlechtsspezifischer, sexueller und homophober Gewalt sowie Gewalt im häuslichen Bereich entgegenzutreten.

Damit wollen wir die Grundsteine für Gewaltfreiheit für alle Geschlechter legen.“

Das daraus abgeleitete gleichstellungspolitische Landesziel (3) aus dem Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt 2020 lautet daher:

Schutz vor und Verhinderung von sexualisierter, homophober und geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierungen sowie Stärkung des Rechtes auf sexuelle und körperliche Selbstbestimmung.

Alle gleichstellungspolitischen Konzepte und Maßnahmen, die im Rahmen der Istanbul-Konvention umgesetzt oder derzeit entwickelt werden, beziehen sich auf diese Zielsetzung des Landesprogrammes. Auch der Aktionsplan PROGRESS des Landes Sachsen-Anhalt zur Weiterentwicklung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt trägt zur Verwirklichung dieses gleichstellungspolitischen Landeszieles bei³.

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Die Ratifizierung der Istanbul-Konvention im Februar 2018 hat dazu beigetragen und trägt weiter dazu bei, den Schutz von Frauen vor Gewalt zu stärken und weiterzuentwickeln. Schon in der Präambel wird die Auffassung der Vertragsparteien verdeutlicht, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen strukturellen Charakter hat, zur Verfestigung der historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern und zur Diskriminierung von Frauen beiträgt.

³ Zum Zusammenhang gleichstellungspolitischer Maßnahmen und Gewaltschutz auch Präambel Unterstrich 4 der IK: Eingedenk (..) des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („CEDAW“, 1979) und seines Fakultativprotokolls (1999) sowie der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Gewalt gegen Frauen.



Mit „Gewalt gegen Frauen“, Art. 3a der Istanbul-Konvention, werden alle Handlungen von geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, „die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden für Frauen führen oder führen können einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung sei es im öffentlichen oder privaten Leben“. „Geschlechtsspezifische Gewalt“, Art. 3d der Istanbul-Konvention, wird als Gewalt definiert, „die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“.

Gegenstand des vorliegenden Aktionsplanes sind daher Formen von Gewalt, die Frauen nachgewiesenermaßen unverhältnismäßig stark betreffen. Dazu zählen insbesondere häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung, sexuelle Gewalt, Stalking und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung.

II. Stand der Umsetzung der Umsetzung der Istanbul-Konvention am Beginn der Legislatur in Sachsen-Anhalt (2021)

Im Jahr 2020 wurde der Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention / Ist-Zustand in Sachsen-Anhalt durch das zuständige Fachreferat im Gleichstellungsministerium erfasst und bestehende Maßnahmen mit den Vorgaben der Istanbul-Konvention unter Berücksichtigung der hierzu gefassten Landtagsbeschlüsse und der Stellungnahmen zivilgesellschaftlicher Akteure (insbesondere mit den Stellungnahmen aus dem Fachgespräch im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 16.08.2019 und deren Aktualisierungen) abgeglichen.

Neben einer Ressortabfrage wurde die Zuarbeit zum Staatenbericht an die nach Artikel 66 der Istanbul-Konvention zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens eingesetzte unabhängige Expertengruppe „GREVIO“ bearbeitet. In dem Annex zum Bericht werden ausführlich die Maßnahmen der Landesregierung Sachsen-Anhalt gespiegelt.

Im Frühjahr 2021 wurde als weitere Planungsgrundlage zur Entwicklung des Schutz- und Unterstützungssystems eine Studie „Bestandsaufnahme und Bedarfsexploration des Hilfeangebots für gewaltbetroffene Frauen in Sachsen-Anhalt“⁴ durchgeführt. Diese konkretisiert die Bedarfe gewaltbetroffener Frauen im Sinn der Istanbul-Konvention und schließt mit daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen.

II. 1. Stand der Umsetzung des Schutz- und Hilfesystems in Sachsen-Anhalt 2021

Seit 1991 hat Sachsen-Anhalt systematisch ein landesweites Netz an Frauenhäusern und Opferunterstützungseinrichtungen aufgebaut und entwickelt dieses Netz mit einem stetig steigenden Etat weiter.

⁴ Studie Forschungsinstitut Zoom GmbH, Bestandsaufnahme und Bedarfsexploration des ambulanten und stationären Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Sachsen-Anhalt, 2021 (<https://zoom-gmbh.de/bestandsaufnahme-und-bedarfsexploration-des-hilfsangebotes-fuer-gewaltbetroffene-frauen-in-sachsen-anhalt/>)



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Insgesamt 19 Frauenhäuser und deren neun ambulante Beratungsstellen (mindestens ein Frauenhaus in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt), vier Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking, vier Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt und sieben Frauenzentren bieten Beratung und Unterstützung für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen an. Dazu gehören regionale zielgruppenspezifische Aufklärungs-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Beratungs- und Präventionsangebote. Darüber hinaus existiert die Landesintervention und -koordinierung bei häuslicher Gewalt und Stalking. In zwei Opferschutzambulanzen des Instituts für Rechtsmedizin an den Standorten Magdeburg und Halle (Saale) besteht die Möglichkeit der vertraulichen Spurensicherung nach Sexualdelikten. Ergänzt wird dieses Beratungssystem durch das „Mobile Team zur psychologischen Betreuung von Frauen und Kindern in Frauenhäusern“, die Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung VERA und die Täter-Beratungsstelle für Jungen und Männer ProMann. Dabei zeichnet das Beratungs- und Schutzangebot in Sachsen-Anhalt besonders aus, dass es nicht nur die Frauen in den Fokus nimmt, sondern – neben einer Entlastung der Mütter – auch Kindern altersspezifische Möglichkeiten der Aufarbeitung von Gewalterfahrungen ermöglicht.

Für gewaltbetroffene Frauen in der speziellen Situation der Flucht und Migration bietet das FlüchtlingsFrauenHaus in Halle (Saale) (residential care home for female refugees with/without children) Flüchtlingsfrauen und deren Kindern einen geschützten Aufenthalts- und Rückzugsraum.

II. 2. Stand der Umsetzung der Präventionsarbeit zur Istanbul-Konvention 2021

„Prävention“ im Sinne des Kapitels III der Istanbul-Konvention fasst umfangreiche Maßnahmen zusammen, die auf Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit, fachliche Sensibilisierung und Verhaltensänderung von Tätern abzielen. Die Vorgaben beziehen sich auf Kampagnen und Programme zur Bewusstseinsbildung unter Einbeziehung des privaten Sektors und der Medien (Artikel 13 und 17) und das Bildungssystem (Artikel 14). Sie umfassen im Bereich der Aus- und Fortbildung die verschiedenen Berufsgruppen, die mit Betroffenen und Tätern zu tun haben (Artikel 15). Unter dem Stichwort der Prävention wird auch die Verpflichtung gefasst, Täterprogramme anzubieten, die sich auf häusliche und sexualisierte Gewalt beziehen (Artikel 16).

Alle durch das Land geförderten Projekte zum Schutz gewaltbetroffener Frauen sind zu präventiven Maßnahmen verpflichtet, um die Fach- und breite Öffentlichkeit zum Thema zu sensibilisieren mit dem Ziel der Bildung des Bewusstseins für Probleme der Betroffenen sowie der Erschließung neuer Wege zu ihnen.

Die Beratungsstelle ProMann, in Trägerschaft des Deutschen Familienverbandes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., existiert seit 1999 und berät gewaltanwendende



Männer und Jungen - und in einem Modellprojekt Paare - mit dem Ziel, zukünftige Gewalttaten zu verhindern und so Frauen und Mädchen nachhaltig vor Gewalt zu schützen. Das Hilfesystem des Landes zeichnet besonders aus, dass diese qualitativ-hochwertige Täterberatung konsequent in das Hilfenetzwerk für gewaltbetroffene Frauen eingebunden ist („Landesweites Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt“).

II. 3. Schnittmengen zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die Istanbul-Konvention behandelt Themen, die teilweise auch in anderen Übereinkommen des Europarats und anderen internationalen Übereinkommen angesprochen werden. Dabei bleiben Verpflichtungen aus anderen völkerrechtlichen Verträgen durch dieses Übereinkommen unberührt. Die UN-BRK ist am 13. Dezember 2006 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet worden ist. In Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention seit dem 26. März 2009 gesetzliche Gültigkeit und Verbindlichkeit. Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, eine Behindertenpolitik zu verfolgen, die allen Menschen mit Behinderungen einen vollen und gleichberechtigten Zugang zu allen Menschenrechten und Grundfreiheiten eröffnet und Benachteiligungen verhindert und beseitigt. Sachsen-Anhalt sieht sich als Bundesland ebenfalls in der Verantwortung, die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Behindertenrechtskonvention aktiv voranzubringen und Maßnahmen zu entwickeln und im Land umzusetzen, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen sicherstellen.

Folgende bereits im Zeitraum bis 2021 durchgeführte Maßnahmen im Bereich der Umsetzung der Istanbul-Konvention sind hervorzuheben:

Seit 2016 ist die Informationsbroschüre „Ausblick“ in Leichter Sprache verfügbar. Damit werden barrierefreie Informationen zum Schutz- und Beratungssystem für gewaltbetroffene Frauen mit kognitiven Beeinträchtigungen bereitgestellt.

Um den Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten bei Gewalt zu gewährleisten, werden u. a. die Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt bei der Inanspruchnahme von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, zu denen auch das Gebärdendolmetschen zählt, unterstützt.

Die Veröffentlichung des Dokuments „Istanbul Konvention in Leichter Sprache“, herausgegeben durch das Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYD) an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, wurde den Projektträgern des Landesweiten Netzwerkes für ein Leben ohne Gewalt digital zur Verfügung gestellt.

Die baulichen Voraussetzungen eines barrierefreien Zugangs sind 2021 in drei Frauenhäusern des Landes vorhanden. Zusätzlich wird barrierefreie Beratung von allen Trägern im Netzwerk durch aufsuchende Beratung oder eine Beratung an vereinbarten barrierefreien Treffpunkten gewährleistet. Beginnend im Jahr 2020 wurde mit der Umsetzung



des Bundesförderprogrammes „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ und einer landesseitigen Ergänzungsförderung für baulich-investive Maßnahmen die stetige Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten für Betroffene mit Beeinträchtigungen adressiert. Die in Sachsen-Anhalt beantragten Förderungen sind überwiegend darauf gerichtet, die Verbesserung bzw. Herstellung der Zugangsmöglichkeiten für spezifische Zielgruppen zu ermöglichen (Barrierefreiheit), Schutzmaßnahmen für Betroffene auszubauen und eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen. Diese werden im Zeitraum 2020 bis 2024 gefördert und tragen somit zu einer nachhaltigen und langfristigen Verbesserung und Weiterentwicklung bei. Weitere Fördermittel könnten Kommunen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäbauFRL) des Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt beantragen. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen (RdErl. des MJ vom 10.02.2012 (MBI. LSA S. 93), die bereits im Jahr 2017 angepasst wurde (RdErl. vom 21.09.2017 (MBI. LSA S. 651)) sieht unter Ziffer 6.2 vor, dass bei einem Neubau oder Umzug in ein anderes Gebäude eine barrierefreie Nutzung zuschussneutral nach dieser Richtlinie in Verantwortung des Trägers sichergestellt werden muss. Bei einem Umbau oder einer Kapazitätserweiterung ist grundsätzlich eine barrierefreie Nutzung in Verantwortung des Trägers des Frauenhauses sicherzustellen.

II. 4. Schnittmengen zur UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen gilt für alle Kinder unter 18 Jahren und besteht aus insgesamt 54 Artikeln. Basis der Konvention sind vier Grundprinzipien: das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, das Beteiligungsrecht und der Vorrang des Kindeswohls. In Deutschland gilt die Kinderrechtskonvention seit 1992.

Die IK sieht den Gewaltschutz für Frauen vor, der auch Mädchen mit umfasst (Artikel 3f IK). Die insgesamt 81 Artikel der Istanbul-Konvention enthalten umfassende Verpflichtungen. Diese betreffen die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, den Schutz der Opfer und die Bestrafung der Personen, die gewalttätig werden. Unter anderem beziehen sich die Artikel 13, 17, 22, 23, 26, 31, 37, 42, 46, 56 auch auf Kinder.

Folgende Maßnahmen im Bereich der Umsetzung der Istanbul-Konvention sind hervorzuheben:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen (RdErl. des MJ vom 10.02.2012 (MBI. LSA S. 93), geändert durch RdErl. vom 21. September 2017 (MBI. LSA S. 651) zuletzt geändert durch RdErl. vom 15.12.2022 (MBI. LSA 45/2022 S. 612) sieht ein hohes fachliches



Niveau der Mitarbeiterinnen vor, die für in Frauenhäusern untergebrachten Kindern ein spezielles Betreuungs- und Hilfsangebot bieten (Ziffer 3. 2 c). Den Kindern werden altersgerechte individuelle und bedarfsgerechte Beratungen, verständlich im Rahmen von Gruppen- und Einzelfallarbeit, unterbreitet. Sie erhalten Unterstützung bei der Aufarbeitung der Gewalterfahrungen, bei Sorge- und Umgangskonflikten, bei der Erarbeitung alternativer Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien. Ziel dieser sozialpädagogischen Arbeit ist es, Gewaltkreisläufe zu durchbrechen, um ein Leben ohne Gewalt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll das Selbstbewusstsein der Kinder gestärkt werden.

Zudem beteiligt sich das Land Sachsen-Anhalt seit 2020 an der Bundesinitiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), in welche auch die durch das Land geförderten Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt eingebunden sind.

III. Entwicklungsbedarf

Die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist das erste internationale Instrument, das ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt enthält. In dem Übereinkommen sind verbindliche Rechtsnormen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter beziehungsweise Täterinnen festgelegt. Es schließt eine wesentliche Lücke beim Schutz der Rechte der Frau und ermutigt die Vertragsparteien zur Ausweitung des Schutzes auf alle Opfer häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention definiert in Artikel 3 den Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als Menschenrechtsverletzung sowie als Form der Diskriminierung und normiert damit erstmalig die Auffassungen des CEDAW-Ausschusses, die in der rechtlich nicht verbindlichen Präambel der Frauenrechtskonvention sowie der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 ihren Ausdruck gefunden haben. Die Anerkennung von Gewalt als Menschenrechtsverletzung führt nicht nur dazu, dass der Staat in Form seiner Organe selbst die Menschenrechte achten muss. Er ist zudem dazu verpflichtet, Frauen vor Verletzungen durch Dritte zu schützen. Darüber hinaus muss er den Rahmen dafür bereitstellen, dass alle Frauen in seinem Hoheitsgebiet ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können. Aufgrund des Zusammenhanges zwischen Diskriminierung und Gewalt gehen diese letztgenannten Schutz- und Gewährleistungspflichten über die allgemeinen menschenrechtlichen Schutzpflichten weit hinaus. Sie umfassen zusätzlich zu Verfolgung und Bestrafung von Taten auch Bereiche wie zum Beispiel Prävention, Aufklärung, Entschädigung, Forschung oder Datenerhebung, die der Diskriminierung entgegenwirken sollen. Die Einstufung von geschlechtsspezifischer Gewalt als Diskriminierung spiegelt sich in den ausdifferenzierten Maßnahmen der Konventionskapitel III bis VII wider.



Viele Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention werden bereits in Sachsen-Anhalt umgesetzt. Unterschiedliche Ressorts widmen sich mit vielfältigen Maßnahmen dem Schutz, der Prävention und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Die Federführung zur Gesamtkoordinierung der Umsetzung obliegt dem Gleichstellungsministerium. Alle Ressorts sind jedoch aus der IK verpflichtet, im eigenen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen umzusetzen.

Durch zahlreiche gesetzgeberische Schritte und viele weitere Maßnahmen konnten in den vergangenen Jahren Fortschritte bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und bei der Stärkung der Opferrechte gemacht werden.

Dennoch sind weitere Fragen offen:

Entspricht das Angebot den Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention?

In welchen Bereichen und für welche Gruppen besteht (weiterer) Handlungsbedarf?

Mit welchen Maßnahmen lassen sich effektive und nachhaltig wirksame Strategien zur Verbesserung erzielen?

Die strategische Ausrichtung gelingender Hilfeeinrichtung für von Gewalt betroffene Frauen erfordert einen vielschichtigen und breiten Handlungsansatz.

Die Istanbul-Konvention macht deutlich, dass alle gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen ein Recht auf niedrigschwellige, spezialisierte, barriere- und diskriminierungsfreie Unterstützung haben. Hierfür muss ein spezialisiertes Hilfesystem vorhanden sein, dessen Erreichbarkeit in allen Regionen gesichert sein muss, und das angemessen finanziert wird.

Im Erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention wird ausgeführt, dass zu den spezialisierten Hilfsdiensten „Schutzeinrichtungen und sichere Unterkünfte, die sofortige ärztliche Hilfe, die Sicherung gerichtsmedizinischer Beweise bei Fällen von Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen, die kurz- und langfristige Bereitstellung psychologischer Beratung, die Behandlung von Traumata, Rechtsberatung, Dienste für die Bewusstseinsbildung und persönliche Hilfsdienste, Telefonberatung zum Verweis der Opfer an den richtigen Dienst sowie spezielle Dienste für Kinder, die Opfer oder Zeugen oder Zeuginnen sind“, zählen. Diese Einrichtungen stehen den Opfern von Gewalt und deren Unterstützungsumfeld offen. Ihr Personal verfügt über eine spezifische Qualifikation und „vertiefte Kenntnisse über geschlechtsspezifische Gewalt“ und ist „erfahren“ im emanzipatorischen Umgang mit Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt (Europarat 2011: 68 f., EG-TFV 2008: 50 f.). Diese Einrichtungen, also Schutzeinrichtungen und spezialisierte Fachberatungsstellen, können daher als der **Kern des Hilfesystems** zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verstanden werden und werden daher als Ausgangspunkt der konzeptuellen Überlegungen gewählt:



Der vorliegende Aktionsplan PROGRESS zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt adressiert unter Zugrundelegung der Maßgaben der Istanbul-Konvention zunächst diesen Kernbereich der spezialisierten Hilfsdienste: Schutz der Betroffenen (1) sowie den Bereich Gewaltprävention (2).

Ausgangspunkt bildet jeweils die Bedarfserfassung (Datenerhebung / Controlling / Monitoring), im Sinne des Abgleichs bestehender Schutz und Beratungsangebote mit den Vorgaben der Istanbul-Konvention, um hieraus Bedarfe zu konkretisieren und erforderliche bedarfsgerechte Maßnahmen (weiter) zu entwickeln. Hieran anschließend werden Zugangsmöglichkeiten geprüft, die Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit / Informationsbereitstellung sowie die flächendeckende Versorgung. Die Ergebnisse werden hinsichtlich besonderer Bedarfe spezifischer Zielgruppen abschließend beleuchtet.

Das bestehende Hilfesystem ist ein sich fortlaufend weiterentwickelndes System in unterschiedlichen Umsetzungsstadien, wobei die jeweiligen „Bausteine“ des Hilfesystems jeweils in Abstimmung angepasst und weiterentwickelt werden (so auch Studie Forschungsinstitut Zoom GmbH, Bestandsaufnahme und Bedarfsexploration des ambulanten und stationären Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Sachsen-Anhalt, 2021).

Auf dieser Basis lassen sich folgende Bedarfe am Beginn der 8. Legislaturperiode konkretisieren:

III. 1. Verpflichtungen aus der IK - Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes

Soll der Bedarf an Schutz- und Hilfeangeboten für gewaltbetroffene Frauen untersucht werden, so ist zunächst nach dem Ausmaß der Gewaltbetroffenheit zu fragen, um hieraus das Potential an Nutzerinnen abzuleiten.

Dabei ist zwischen dem theoretischen und dem tatsächlichen Bedarf an Schutz und Unterstützung zu unterscheiden. Der theoretische Bedarf besteht bei allen Frauen, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen akut betroffen sind bzw. diese in der Vergangenheit erfahren haben. Hier ist zwischen dem Hellfeld und dem Dunkelfeld zu unterscheiden. Das Hellfeld bezeichnet im Folgenden alle Fälle, die bei der Polizei registriert sind. Hierbei wird sich auf die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik PKS bezogen. Das Dunkelfeld lässt sich nur über sogenannte Viktimisierungsbefragungen abschätzen.

Eine entsprechende Abschätzung für Sachsen-Anhalt trifft die Studie der Zoom GmbH⁵: In einem ersten Schritt wurde das Landeslagebild für Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Stalking und Kindeswohlgefährdung für das Jahr 2019 nach Polizeiinspektionen ausgewertet. Insgesamt sind in der PKS im Jahr 2019 für Sachsen-Anhalt 4.084 Fälle von

⁵ Studie Forschungsinstitut Zoom GmbH, Bestandsaufnahme und Bedarfsexploration des ambulanten und stationären Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Sachsen-Anhalt, 2021, S. 20 ff.



Gewalt in engen sozialen Beziehungen ausgewiesen. Hiervon sind in 831 Fällen Männer und in 3.253 Fällen Frauen als Opfer aufgeführt (80 % weiblich). Die Fallzahlen schwanken zwischen 2014 und 2019 zwischen 3.806 im Minimum (2017) und 4.111 im Maximum (2018). Hinzu kommen im Jahr 2019 insgesamt 838 Fälle von Stalking, hiervon 417 in engen sozialen Beziehungen. In den Fällen von Nachstellung sind 83 % der Opfer weiblich. Bezogen auf die Straftaten, die zur Gewalt in engen sozialen Beziehungen gezählt werden, waren im Jahr 2019 die häufigsten Delikte Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit (3.983), gefolgt von Stalking (417), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (92) und Straftaten gegen das Leben (9).

Um alle Fälle, die für das Hilfesystem relevant sind, zu erfassen, müssen zu den 3.253 Fällen mit weiblichen Opfern von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (ohne Stalking) noch 551 Fälle mit weiblichen Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung über 18 Jahre außerhalb von engen sozialen Beziehungen und 726 Fälle mit weiblichen Opfern von Stalking dazu gezählt werden.

Das Helffeld umfasst damit 4.530 Fälle mit weiblichen Opfern von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, sexualisierter Gewalt und Stalking.

Wie oben erwähnt, stellen diese Zahlen jedoch nur das polizeiliche Helffeld dar. Für eine Bedarfsanalyse ist es ebenso erforderlich, Befunde von Viktimisierungsbefragungen in den Blick zu nehmen⁶. In den Studien wird danach unterschieden, ob Frauen im Verlauf ihres Lebens Opfer von Gewalt geworden sind (Lebenszeitprävalenz) beziehungsweise ob dies in den letzten zwölf Monaten geschehen ist (Jahresprävalenz).

Die für Deutschland aufgrund der thematischen Breite und Stichprobengröße nach wie vor wesentliche Referenzstudie ist die von 2002 bis 2004 durchgeführte und vom BMFSFJ in Auftrag gegebene Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“⁷. In einer Sonderauswertung wurden die Prävalenzraten für die Bundesländer berechnet, dabei zeigte sich, dass diese für Sachsen-Anhalt niedriger lagen als die Zahlen für ganz Deutschland⁸. Bezogen auf Lebenszeitprävalenzen für körperliche und / oder

⁶ Hierzu werden repräsentative Stichproben der Bevölkerung zu Gewalterfahrungen befragt. In den vorliegenden einschlägigen Dunkelfeldstudien (FRA 2014, Müller & Schröttle 2004) wird im Gegensatz zur Erfassung der Straftaten in der PKS allein nach Frauen als Opfer von Partnerschaftsgewalt, sexualisierter Gewalt und Stalking gefragt. Deshalb wird im folgenden Abgleich zwischen Hell- und Dunkelfeld nur auf weibliche Opfer Bezug genommen. In den Studien wird danach unterschieden, ob Frauen im Verlauf ihres Lebens Opfer von Gewalt geworden sind (Lebenszeitprävalenz) beziehungsweise ob dies in den letzten 12 Monaten geschehen ist (Jahresprävalenz).

Die jüngste bundesweite Untersuchung für den Themenbereich stellt die Viktimisierungsbefragung der Agentur für Grundrechte der Europäischen Union (FRA) aus dem Jahr 2014 dar.

⁷ Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Projektteam der Untersuchung am Interdisziplinären Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Bielefeld, Projektleitung: Prof. Dr. Ursula Müller, Dr. Monika Schröttle (2004).

⁸ Helfferich, C., Kavemann, B. & Rixen: Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren



sexuelle Gewalt gegen Frauen innerhalb von Partnerschaften ergibt sich für Sachsen-Anhalt ein Wert von 21 %.

Ausgehend von diesen Studien lässt sich das Dunkelfeld für die jeweiligen Delikte für Sachsen-Anhalt abschätzen und mit dem polizeilichen Hellfeld vergleichen.

Als Jahresprävalenzen für körperliche und / oder sexualisierte Gewalt durch Partner werden 3 % der Einwohnerinnen über 18 Jahren als Betroffene angenommen, bei sexualisierter Gewalt allein liegt der Wert bei 1 %. Der Prävalenzwert für körperliche und / oder sexualisierte Gewalt unabhängig von der tatusübenden Person liegt bei 8 %. Für Stalking wird in beiden Studien ein Wert von 4 % genannt.

Übertragen auf Sachsen-Anhalt würde das bedeuten, dass im Jahr 2019 bei 639 Fällen mit weiblichen Opfern sexualisierter Gewalt im Erwachsenenalter, die in der PKS aktenkundig wurden, bei einer 1 % Jahresprävalenz ca. 9.585 weibliche Opfer⁹ sexualisierter Gewalt insgesamt zu erwarten wären.

Den 726 polizeilich bekannten Fällen mit weiblichen Opfern von Stalking in der PKS stünden bei einer Jahresprävalenz von 4 % 38.342 Frauen im Land Sachsen-Anhalt insgesamt gegenüber. Wenn man – äquivalent zu den niedrigeren Lebenszeitprävalenzen – als niedrigeren Wert für Sachsen-Anhalt eine Jahresprävalenz von 3 % annehmen würde, entspräche dies 28.757 Frauen ab 18 Jahren.

Auf Basis der vorliegenden Daten kann also auf ein ungleich größeres Dunkelfeld gewaltbetroffener Frauen geschlossen werden.

Vom theoretischen Hilfebedarf kann allerdings nicht auf einen tatsächlichen Bedarf geschlossen werden, weil nicht alle gewaltbetroffenen Frauen professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen. Eine Annäherung ist auch hier über Dunkelfeldbefragungen möglich. Laut einer Befragung im Rahmen der bundesweiten Bestandsaufnahme haben ein Drittel der befragten Frauen, die Gewalt in oder außerhalb von Partnerschaften erfahren haben, themenspezifische Beratung gesucht¹⁰. In einer Dunkelfeldbefragung des LKA in Niedersachsen gaben nur 11 % der Geschädigten von Partnerschaftsgewalt und 15 % der Geschädigten von schwerer psychischer Gewalt (z. B. Bedrohung, Nötigung) an, sich an die Polizei gewandt zu haben¹¹.

Als Gründe, warum sich Betroffene keine Beratung suchten, gab ein Drittel der Befragten an, bislang ohne Beratung zurecht gekommen zu sein, 45 % gaben an, dass sie sich jemandem im sozialen Umfeld anvertraut hätten. Aber auch strukturelle und gesamtgesellschaftliche Faktoren trugen zur Nichtinanspruchnahme bei. Hierzu zählen die Scham, darüber zu

Kinder. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bonn 2012.

⁹ Dies entspricht 1 % aller Einwohnerinnen über 18 Jahre.

¹⁰ Vgl. Helfferich et al. 2012, S. 188.

¹¹ Pfeiffer, H. & Seifert: Bericht zu Gewalterfahrungen in Partnerschaften in Niedersachsen im Jahr 2012. Sonderauswertung des Moduls 5 der Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. Hannover 2014.



sprechen, teilweise auch Angst vor den Folgen einer Einbeziehung Dritter sowie die Aussage, so etwas lieber mit sich alleine abzumachen. Befragte in einer bundesweiten Viktimisierungsbefragung gaben als Gründe, von einer Anzeige bei Partnerschaftsgewalt abzusehen, hauptsächlich an, der Vorfall sei nicht so schlimm gewesen und es handle sich um eine „Familienangelegenheit“¹².

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Teil der von Gewalt betroffenen Frauen professionelle Hilfe insgesamt und die Unterstützung eines Frauenhauses oder einer Beratungsstelle nicht zur Überwindung ihrer Notlage benötigt oder nicht in Anspruch nehmen möchte.

Wie hoch der Bedarf für eine Inanspruchnahme ist, kann nicht exakt bestimmt werden. Grundsätzlich ist der Bedarf an einem niedrigschwellig zugänglichen Beratungsangebot höher als nach einer Schutzmöglichkeit im Frauenhaus.

Andere gewaltbetroffene Frauen haben zwar Bedarf an Hilfe, wenden sich aber entweder aufgrund mangelnder Verfügbarkeit oder aber trotz Verfügbarkeit aufgrund mangelnder Kenntnis, Scham oder Angst dennoch nicht an Hilfeeinrichtungen. Der Bedarf kann also nicht allein von der Nachfrage abgeleitet werden. Denn diese wird zum einen durch die vorhandene Angebotsstruktur und das Leistungsspektrum selbst beeinflusst: Hier sind Fragen nach Kapazitäten, Zugänglichkeit, Bekanntheit durch Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung durch Dritte ebenso wichtig wie die Schaffung von Vertrauen, Vermittlung von Sicherheit und Verlässlichkeit des Angebots.

Grundsätzlich ist der potentielle Bedarf der Inanspruchnahme zudem vom gesamtgesellschaftlichen Bewusstsein zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt abhängig. Wie in verschiedenen Viktimisierungserhebungen (siehe oben) deutlich wurde, ist die empfundene Privatheit der Gewalterfahrung („Familienangelegenheit“, „mit sich alleine ausmachen“) eine nach wie vor relevante Mitteilungsbarriere. Dies ist mit weiteren Aspekten der Geschlechtergerechtigkeit und mit Geschlechter(selbst-)bildern verknüpft; die Istanbul-Konvention nennt als Beispiele „soziale und kulturelle Verhaltensmuster von Frauen und Männern“, „Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen“ (Artikel 12).

Die Istanbul-Konvention sieht hier einen *entscheidenden* Ansatzpunkt für die Prävention von Gewalt und legt daher einen verstärkten Fokus auf Maßnahmen im Bereich Bildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Monitoring / Bedarfsexploration und -analyse

Insgesamt lässt sich aus den Vorgaben der Istanbul-Konvention ein Auftrag zu einer systematischen Erhebung und Bewertung von administrativen und statistischen Daten zur

¹² Hellmann, D. F. (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Hannover. http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf [28.05.2021].



Erfassung von Kapazitäten und Wirksamkeit des Hilfesystems sowie zur Erstellung von bevölkerungsbezogenen Studien zu auftretender Gewalt und den Erfahrungen der Gewaltbetroffenen mit den Tätern wie mit dem Hilfesystem ableiten.

Dieser Auftrag gilt für Bund und Länder gleichermaßen.

Monitoring meint im Kern die wiederholte systematische Erfassung von festgelegten Daten zur Beobachtung von Prozessen, um festzustellen, ob diese den gewünschten Verlauf nehmen. Es ermöglicht also auch (durch Zeit- und Datenvergleiche), längerfristige Entwicklungen sichtbar zu machen. Gleichzeitig hat ein Monitoring eine Warnfunktion, da über die Setzung von kritischen Größen (z. B. Zielformulierungen, Kennzahlen) Abweichungen wahrgenommen und nach einer fachlichen Interpretation und Bewertung entsprechende Gegensteuerungen veranlasst werden können. Die durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung geförderten Projekte werden im Rahmen von statistischen Abfragen, Arbeitsgesprächen und Jahresberichten geprüft. Ein wirksames Monitoringsystem besteht derzeit noch nicht umfassend und für alle geförderten Projekte.

Auf Bundesebene wurde das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Konzeptionierung für ein bundesweites Monitoring der Istanbul-Konvention zu geschlechtsspezifischer Gewalt und der Menschenhandelskonvention beauftragt.

Bedarfsgerechtigkeit der Zugangsmöglichkeiten zum Schutz und Hilfesystems

In Sachsen-Anhalt gibt es ein Gewaltschutzsystem, in dem verschiedene Angebote mit unterschiedlicher Ausstattung und Reichweite aufeinander aufbauen. Dabei sind alle Zuständigkeitsbereiche klar definiert und es gibt für die Beratung bei sexualisierter Gewalt, die ambulante und stationäre Hilfe bei häuslicher Gewalt und Stalking und die Unterstützung bei Frauenhandel und Zwangsheirat jeweils regionale Zuständigkeiten.

Die Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung VERA ist für das ganze Land zuständig. Zentral agiert auch LIKO, die Landesintervention und -koordinierung. Die vier Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt und die vier Interventionsstellen sind jeweils überregional für mehrere Landkreise und kreisfreie Städte zuständig, dabei unterscheiden sich die Einzugsbereiche zum Teil. Auf der Ebene der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte arbeiten schließlich die Frauenhäuser und angeschlossenen Beratungsstellen. Während in jedem Landkreis mindestens ein Frauenhaus tätig ist, gibt es vier Landkreise, in denen es nur Frauenhäuser ohne angeschlossene Beratungsstellen gibt.

Ergänzt wird diese Struktur durch vom Land geförderte Modellprojekte, mit denen in begrenzten Zuständigkeitsbereichen Verfahren erprobt, ausgewertet und bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Ein solches Modellprojekt ist das Mobile Team zur psychologischen Betreuung von Frauenhausbewohnerinnen und ihren Kindern, das seit 2018 besteht. Ein weiteres Modellprojekt ist das Paarberatungsangebot, das gemeinsam von der Interventionsstelle Halle und der dortigen Beratungsstelle von ProMann umgesetzt wird.



Qualitätssichernd bestehen für alle dargestellten Projekte Richtlinien bzw. Qualitätskriterien, die im Austausch zwischen Zuwendungsgebenden und Projektträgern und Trägerinnen sowie dessen bzw. deren Fachpersonal stetig weiterentwickelt werden.

Insgesamt kam es seit 2014 zu einem deutlichen Ausbau der Finanzierung der Gewaltschutzeinrichtungen. In wesentlichen Bereichen konnten bis 2021 substantielle Verbesserungen bei der Finanzierung erreicht werden: Dies betrifft vor allem die Förderung der zusätzlichen Stelle für die Arbeit mit Kindern in Frauenhäusern und die Förderung der zusätzlichen Personalstelle für Prävention und Fortbildungen bei Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt. Aber auch bei der Förderung der Fachstelle VERA und den Interventionsstellen wurden zusätzliche Mittel bewilligt. Die Aufstockung der Mittel entlastete die Einrichtungen, gleichwohl waren noch nicht alle Kapazitätslücken geschlossen und zugleich entstanden durch ausgeweitete Angebote weitere Bedarfe, was auf eine bessere Ausschöpfung des Dunkelfelds schließen lässt.

Grundsätzlich in Einklang mit der Istanbul-Konvention ist, dass die Gewaltschutzeinrichtungen in Sachsen-Anhalt in aller Regel nur adäquat sozialpädagogisch qualifiziertes Personal beschäftigen. Unklar ist aber, wie es - insbesondere im ländlichen Raum - um Möglichkeiten der Rekrutierung von qualifiziertem Personal bestellt ist. Im Rahmen der Bedarfsexploration 2021¹³ ergaben sich zudem Hinweise auf nicht tarifgerechte Bezahlung durch die Träger. Zugleich war zu klären, welche Rolle diesbezüglich die Finanzierungsbedingungen spielen.

In jedem Fall ist auch für Sachsen-Anhalt Ansätze wichtig, die Perspektive der Nutzerinnen auf das Hilfesystem dauerhaft in die Qualitätsentwicklung einzubeziehen. Solche Vorgaben gibt es in den Qualitätskriterien, allerdings ist ihre Auswertung nicht deutlich umrissen. Grundsätzlich stellt sich für alle Hilfeinrichtungen die Frage, wie Partizipations-, Artikulations- und Beschwerdemöglichkeiten installiert werden könnten, für Frauenhäuser als stationärem Angebot sind diese Möglichkeiten besonders wichtig.

Eine Bewertung des Hilfesystems muss zunächst die verschiedenen Angebote einzeln im Hinblick auf ihre Aufgaben, Ressourcen und Zuständigkeitsbereiche in den Blick nehmen. Zugleich ist zu bewerten, wie die Angebote im Gesamtsystem funktionieren. D. h., ob es immer klare Zuordnungen oder Überschneidungen in den regionalen und inhaltlichen Zuständigkeitsbereichen gibt, ob Lücken dahingehend bestehen und ob Weitervermittlungen zwischen den Angeboten und Ebenen vorgesehen sind und funktionieren.

Die Einrichtungen auf zentraler und überregionaler Ebene sind mit unterschiedlichen Personalressourcen ausgestattet. Ihnen gemeinsam ist, dass sie stark nachgefragt werden, wobei es Unterschiede zwischen den Angeboten und Standorten gibt. Grundsätzlich gilt

¹³ Studie Forschungsinstitut Zoom GmbH, Bestandsaufnahme und Bedarfsexploration des ambulanten und stationären Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Sachsen-Anhalt, 2021.



sowohl für die Fachstelle VERA, die Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt als auch für Interventionsstellen, dass allein schon die Größe der Zuständigkeitsbereiche die Nutzung von Angeboten als Face-to-Face-Beratung – als Komm-Struktur oder aufsuchend – für viele Gegenden erschwert, zudem eine Präsenz in den lokalen Netzwerken, der Aufbau lokaler Kooperationen sowie Aktivitäten im Bereich Prävention und Fortbildungen in den weiter entfernten Landkreisen schwer umsetzbar sind. Wie gut diese Aufgaben zu bewältigen sind, hängt neben den Distanzen auch von den personellen Ressourcen ab, die jeweils unterschiedlich sind.

Gemeinsam ist den Interventionsstellen, Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt und dem Modellprojekt Mobiles Team zur psychologischen Unterstützung der Frauenhausbewohnerinnen und ihrer Kinder, dass im Zuge der corona-bedingten Kontaktbeschränkungen vor allem die telefonische Beratung, teils aber auch die Beratung per Video- oder Chatfunktion einen deutlich größeren Stellenwert bekommen haben. Die Erfahrungen im Hinblick auf eine bessere Zugänglichkeit von Betroffenen in ländlichen Räumen sind noch nicht ausgewertet.

Bedarfe in der Präventionsarbeit

Im Rahmen der Landesförderung der Projekte des Hilfesystems wird der dargestellten Situation der Betroffenen durch präventive Maßnahmen begegnet: Alle durch das Land geförderten Projekte zum Schutz gewaltbetroffener Frauen sind zu präventiven Maßnahmen verpflichtet, um die Fach- und breite Öffentlichkeit zum Thema zu sensibilisieren mit dem Ziel der Bildung des Bewusstseins für Probleme der Betroffenen sowie Erschließung neuer Wege zu ihnen. Anzustreben ist hier eine sinnvolle abgestimmte und ressourcenschonende Planung der vielzähligen guten Angebote.

III. 2. Spezifika des Landes Sachsen-Anhalt

Für das Hilfesystem in Sachsen-Anhalt als einem teilweise dünn besiedelten Flächenland besteht die Schwierigkeit, eine ausgewogene Balance zwischen dezentralen und überregionalen Angeboten zu finden. In der Fläche können lokal nicht alle Angebote vorgehalten werden; gleichzeitig dürfen Angebote nicht zu weit entfernt sein. Überregional vorgehaltene Dienste können fehlende spezialisierte Angebote vor Ort kompensieren. Zugehende Angebote können z. B. gewaltbetroffene Frauen und Kinder von Mobilitätsanforderungen entlasten und so dazu beitragen, dass Angebote in Anspruch genommen werden, die andernfalls überhaupt nicht genutzt würden. Dies hat aber stets zur Folge, dass Ressourcen für die Anfahrt gebraucht werden, die für die eigentliche Arbeit nicht zur Verfügung stehen und eine lokale Verankerung fehlt. Es ist also immer eine Abwägung erforderlich, ob der Aufwand zu rechtfertigen ist und ob es Möglichkeiten gibt, lokale Angebote für die Unterstützung zu ertüchtigen, zu gewinnen und in die Arbeit der Gewaltschutzeinrichtungen einzubinden. Zudem spielt eine Rolle, dass Gewaltschutzeinrichtungen auf allen Ebenen ein Mindestmaß an personellen Ressourcen



aufweisen müssen, um handlungsfähig zu sein – für Austausch, gegenseitige Vertretung, Verwaltungsaufgaben, aber auch für die Bündelung fallübergreifender Aktivitäten wie Vernetzung, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit. Die Bündelung von Aufgaben, auch der Zusammenschluss von mehreren Einheiten können daher sinnvoll sein. Das Verhältnis zwischen der Vor-Ort-Versorgung und der überregionalen Versorgung muss daher immer wieder gut austariert werden und ist eine Herausforderung, die nur durch gute Organisation, intensive Vernetzungsarbeit, gutes Monitoring und Evaluation sinnvoll im Blick behalten werden kann.

III.3. Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen

Die Bedarfe von besonders vulnerablen Betroffenen¹⁴ geschlechtsspezifischer Gewalt und damit Anforderungen an das Hilfesystem sind in Bezug auf die Bereiche des Schutzes der Betroffenen, im Bereich der Zugangsmöglichkeiten spezifischer Zielgruppen, im Bereich der flächendeckenden Versorgung, der Organisation / Kommunikation, der Datenerhebung (Monitoring), des Ausbaus des Beratungsspektrums und der Öffentlichkeitsarbeit vielfältig und komplex. Neben geflüchteten Frauen sind auch die Bedürfnisse anderer besonders vulnerabler Gruppen, wie etwa Frauen und Mädchen mit Behinderung, stärker zu berücksichtigen. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen kann auch gegen Personen anderen Geschlechts gerichtet sein, wenn diese von Tätern als weiblich gelesen werden, also wenn die Tat in vergleichbarer Weise an das soziale oder biologische weibliche Geschlecht der Person anknüpft oder eine Person, die sich selbst als inter- oder nonbinär identifiziert, von der gewaltausübenden Person als weiblich gelesen wird. Auch hier sind besondere Bedarfe zu eruieren und zu berücksichtigen.

Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen nehmen bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote zu wenig in Anspruch¹⁵. Dies liegt neben Schwierigkeiten bei der zielgruppengenauen Informationsbereitstellung und zum Teil fehlender Fachkenntnisse der Akteurinnen und Akteure des Hilfesystems auch - trotz erreichter Verbesserungen - an vorhandenen baulichen Barrieren.

Die bereits dargestellte Bedeutung der Präventionsarbeit und Informationsbereitstellung für alle betroffenen Frauen ist hinsichtlich des Abbaus sprachlicher Barrieren, aber auch kultureller Unterschiede in der Wahrnehmung staatlicher Akteure vor besondere Herausforderungen in der Umsetzung gestellt.

¹⁴ Die Kombination oder Akkumulation von (Diskriminierungs-)Merkmalen einer Person kann die Benachteiligung und Wahrscheinlichkeit der Gewalterfahrung einer Person verstärken.

¹⁵ Studie im Auftrag des BMFSFJ „Lebenssituation und Belastung von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ (2012).



IV. Planung der Landesregierung 2021-2026

Um den beschriebenen Herausforderungen gerecht zu werden, hat sich die Landesregierung folgende Entwicklungsziele in der Umsetzung der Istanbul-Konvention gesetzt:

Gewalt gegen Frauen bekämpfen¹⁶

Die Koalitionspartner beobachten mit Sorge, dass weiterhin rund jede dritte Frau in Deutschland seit ihrem 15. Lebensjahr physische und / oder sexualisierte Gewalt erfahren hat. Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder werden wir entschlossen bekämpfen und sicherstellen, dass denjenigen, die Opfer werden, ein flächendeckendes Angebot an Hilfsstrukturen zur Verfügung steht. Das Hilfesystem zur Beratung und zum Schutz für Betroffene von häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, Frauenhandel, Zwangsverheiratung, ehrbezogener Gewalt und Stalking sowie täterbezogene Prävention und Beratung leistet unverzichtbare Arbeit für unser Land. Wir werden die bestehenden Strukturen als wohnortnahe Unterstützungsangebote stärken, bedarfsgerecht ausbauen und institutionell fördern. Hierzu werden wir die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen anpassen. Beginnend mit der Aufstellung des Landeshaushaltes 2022 werden wir die tarifgerechte Bezahlung und Eingruppierung der Mitarbeiterinnen der Frauenzentren, Frauenhäuser, Beratungs- und Interventionsstellen und eine mehrjährige Förderung sicherstellen. Der Ausbau des Hilfesystems beinhaltet insbesondere auch die Erhöhung der Personalstellen, des Fachkräfteanteils sowie die Förderung von Instandhaltungskosten und die Finanzierung barrierefreier Zugänge. Für das Hauswirtschafts- und Gebäudemanagement ist je nach Größe der Einrichtung angemessenes Personal vorzuhalten, mind. jedoch eine Personalstelle. Zudem werden wir die Prävention und Öffentlichkeitsarbeit stärken. Mobile Teams zur psychosozialen Betreuung von Frauen und Kindern werden wir auf das gesamte Land bedarfsgerecht ausweiten und verstetigen. Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen bzw. mit Migrationshintergrund, LSBTIQ-Personen sowie mitbetroffene Kinder- und Jugendliche sind besonders verletzbare Gruppen. Wir setzen uns dafür ein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hilfesystems für diese spezifischen Belange sensibilisiert und zu kompetenter Beratung befähigt werden. Zudem werden wir u.a. mehrsprachige und mobile Zugänge ins Hilfesystem ermöglichen. Das beinhaltet auch Zugriff auf Leistungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Ebenso werden wir die medizinische, psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung sowie sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung der Betroffenen sicherstellen und die dazu erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellen.

Für von Gewalt mitbetroffene Kinder- und Jugendliche wird die kompetente und professionelle, elternunabhängige Beratung wohnortnah mit dem Ziel der

¹⁶ Auszug aus dem Koalitionsvertrag 2021-2026 Wir gestalten Sachsen-Anhalt. Stark. Modern. Krisenfest. Gerecht.



Gewaltverarbeitung und Information zu Hilfsangeboten einschließlich sozialpädagogischer Fachkräfte in den Frauenschutzhäusern sichergestellt. Zudem werden wir verbindliche interdisziplinäre Handlungsleitfäden zu Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt und Stalking unter Beteiligung der Jugendämter, Familiengerichte und relevanter Nichtregierungsorganisationen entwickeln. Auf Bundesebene treten die Koalitionspartner für eine bundesweit einheitliche, einzelfall-, tagessatzunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung der Frauenschutzhäuser ein und initiiert eine entsprechende Bundesratsinitiative.

Wir werden die bisher in Halle und Magdeburg am Institut für Rechtsmedizin angesiedelten Gewaltschutzambulanzen als Standorte erhalten und ihre Finanzierung verstetigen. Um den Zugang auch in der Fläche auszubauen, werden wir zunächst als Modellprojekt in verschiedenen Krankenhäusern und Arztpraxen Einrichtungen und Personal schaffen, welche mit Unterstützung des Instituts für Rechtsmedizin eigenständig die Anforderungen an Gewaltschutzambulanzen hinsichtlich medizinischer Versorgung, Opferbetreuung und Forensik erfüllen können.

Ressortübergreifend wird die Koalition Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre – oder ehrbezogene Gewalt – vorantreiben. Wir werden Frauen und Mädchen, die von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung betroffen sind, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus dabei unterstützen, sich aus der Gewaltsituation zu befreien und ihr Recht auf Entschädigung geltend zu machen. Hierzu ist hinreichende Ausstattung erforderlich, weshalb wir eine zusätzliche Personalstelle zur Beratung der Betroffenen in der Fachstelle Vera gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung in Sachsen-Anhalt schaffen werden. Dazu werden wir zwei Schutzwohnungen für hochgefährdete von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre bedrohte Frauen (mit ihren Kindern) und Paare installieren. Zudem sind eine kontinuierliche Sensibilisierung und Schulung innerhalb von Polizei und Justiz unerlässlich.

Istanbul-Konvention¹⁷

Wir erkennen die aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) erwachsenen Verpflichtungen an, Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt zu schützen. Daher wird das Land Sachsen-Anhalt die Vorgaben der Istanbul-Konvention auf Basis eines ressortübergreifenden Aktionsplans umsetzen. Dabei werden wir insbesondere den barrierefreien Zugang zum Hilfesystem sowie die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen berücksichtigen. Wir werden die Ergebnisse der unabhängigen Monitoringstudie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen im Land Sachsen-Anhalt berücksichtigen. Mit einer

¹⁷ Auszug aus dem Koalitionsvertrag 2021-2026 Wir gestalten Sachsen-Anhalt. Stark. Modern. Krisenfest. Gerecht.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Öffentlichkeitskampagne werden wir die Istanbul-Konvention und das Hilfesystem bekannter machen und über häusliche und sexualisierte Gewalt aufklären. Wir werden die bisherige Koordinierungsstelle Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO) entsprechend als Landeskoordinierungsstelle ausbauen. Eine unabhängige Monitoringstelle wird eingerichtet. Sie beobachtet und bewertet die Umsetzung.

Wir werden die Anzahl der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, wie sie etwa der Verein Wildwasser betreibt, dem Bedarf anpassen.

Hasskriminalität bekämpfen¹⁸.

Wir werden dafür sorgen, dass Hasskriminalität, insbesondere geschlechtsspezifische sowie homo- und transfeindliche Gewalt, verstärkt in bestehenden Strukturen der Gewaltprävention und der Opferhilfe berücksichtigt wird und daher eine entsprechende Programmlinie im Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit verankern. Da Hasskriminalität gegen Frauen in besonderen und zumeist sexualisierten Formen erscheint, wollen wir ein spezialisiertes Angebot auflegen, das Betroffenen Beratung, Unterstützung und Hilfe bietet.

V. Maßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Um den beschriebenen Herausforderungen gerecht zu werden, müssen die Voraussetzungen zum passgenauen Ausbau und zur Weiterentwicklung des bestehenden Hilfesystems unter Berücksichtigung der besonderen Ausgangslage in Sachsen-Anhalt geschaffen werden.

Das federführende Gleichstellungsministerium fördert die zivilgesellschaftlichen Projekte des Hilfesystems, die den Kernbereich des Unterstützungssystems in Umsetzung der Istanbul-Konvention darstellen.

Auf Basis der Ressortabfrage, der Stellungnahmen der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure, der Studien zum Hilfesystem und dem Bericht der Expertinnengruppe GREVIO aus dem Jahr 2022 sind bedarfsgerechte Entwicklungen geplant und begonnen worden.

Das Fach- und Erfahrungswissen der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure ist in die planerischen Vorbereitungen eingeflossen (Prozess PROGRESS). Die Entwicklung des Aktionsplans PROGRESS zum Kernbereich des Hilfesystems wurde mit den zivilgesellschaftlichen Akteurinnen bezüglich der Ergebnisse der Studie Zoom „Bestandsanalyse und Bedarfsexploration des Hilfesystems in Sachsen-Anhalt“ und im

¹⁸ Auszug aus dem Koalitionsvertrag 2021-2026 Wir gestalten Sachsen-Anhalt. Stark. Modern. Krisenfest. Gerecht.



Abgleich mit den Ergebnissen der Studie der Hochschule Merseburg¹⁹ im 1. Quartal 2022 in einer digitalen Vorkonferenz vorbesprochen und im 3. Quartal 2022 mit der 1. Klausurtagung PROGRESS in einer Präsenzveranstaltung vorbereitet. Die Entwicklung der LIKO zur Landeskoordinierungsstelle der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure in Umsetzung der IK war hierbei Ausgangspunkt und Basis der Überlegungen zur Weiterentwicklung. Im zweiten Quartal 2023 wurde der Entwurf des Aktionsplanes den Akteurinnen und Akteuren zur Kommentierung vorgelegt und im Rahmen der 2. Klausurtagung umfassend abgestimmt.

V. 1. Status Quo der Umsetzung

(A) Istanbul-Konvention

Kapitel II IK

Artikel 8 IK: Finanzielle Mittel: Bereits 2022 sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um über eine Million Euro, auf 5,17 Millionen Euro erhöht worden. Die zusätzlichen Mittel werden insbesondere für eine angemessene, tarifgerechte Bezahlung der Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern und Frauenzentren sowie für die personelle Aufstockung in den Fachberatungsstellen eingesetzt. Eine detaillierte Darstellung der bereits 2022 angestoßenen Maßnahmen findet sich im Folgenden unter den Überschriften zu den Artikeln der Istanbul-Konvention.

Auf Bundesebene setzt sich die Landesregierung für eine bundesweit einheitliche, einzelfall-, tagessatzunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung der Frauenschutzhäuser ein. Der durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiierte Runde Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ tagte 2022 mehrmals zur Thematik. Die Sitzung bildete den Auftakt für die Beratungen über eine bundesgesetzliche Regelung des Rechts von Frauen und ihren Kindern auf Schutz und Beratung bei Gewalt. In der Beratung am Runden Tisch haben sich Bund, Länder und Kommunen in der vergangenen Legislaturperiode bereits mit breiter Mehrheit für eine bundesgesetzliche Regelung ausgesprochen. Das dazu verabschiedete Positionspapier soll die Grundlage für einen Gesetzentwurf in dieser Legislaturperiode bilden. Das Gleichstellungsministerium setzt sich in den Bund-Länder-Arbeitsgruppen dafür ein, Verlässlichkeit für alle gewaltbetroffenen Frauen mit ihren Kindern zu schaffen und sicherzustellen, dass sie bundesweit professionelle Unterstützung bei Gewalt erhalten können.

¹⁹ Sexualwissenschaftliche Schriften Bd.11, Unabhängige Monitoring-Studie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen im Land Sachsen-Anhalt, Anja Kruber, Heinz-Jürgen Voß (Aut.), 2022.



Artikel 10 IK: Bedingt durch die Aufgabenerweiterung wurden für die LIKO folgende zusätzliche Personalstellen ab dem 01.07.2022 vorgesehen: 1 VzÄ²⁰ (Leitung der LIKO) sowie 0,5 VzÄ (Verwaltungstätigkeit). Darüber hinaus sind die zusätzlichen Mittel für Sachkosten vorgesehen, mit denen aufgrund des Personal- und Aufgabenzuwachses zu rechnen ist.

Kapitel IV der Istanbul-Konvention / Schutz und Unterstützung

Artikel 18 IK: Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen (MBI. LSA 2012, S. 93; Zuletzt geändert durch RdErl. des MS vom 15. Dezember 2022 (MBI. LSA S. 612) sieht ein hohes fachliches Niveau der Mitarbeiterinnen vor, welches beibehalten wird. Kinder werden durch spezifisch qualifizierte Mitarbeiterinnen betreut.

Artikel 19: Informationsbereitstellung: Der Flyer Ausblick wurde in Abstimmung mit der Landeskoordinierungsstelle LIKO überarbeitet und mehrsprachig zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind auf der Internetseite der Integrationsbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt mehrsprachige Unterstützungsangebote für alle Lebensbereiche, u. a. für den Gewaltschutz, Gesundheitsangebote und Dolmetschen speziell für ukrainische Geflüchtete z. T. gemeinsam mit NGO's erstellt bzw. gebündelt.

Artikel 22 IK: Spezialisierte Hilfsdienste: Das Land Sachsen-Anhalt fördert in Umsetzung der Istanbul-Konvention ein angestimmtes Netz von Frauenhäusern und (Fach-)Beratungsstellen. Die Förderung ist nicht einzelfallbezogen und umfasst auch die Netzwerkarbeit, Präventionsarbeit und Sensibilisierungskampagnen der Projekte.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durch das Forschungsinstitut Zoom GmbH von Februar bis Mai 2021 durchgeführten Bestandsaufnahme und Bedarfsexploration des ambulanten und stationären Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Sachsen-Anhalt wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Die Interventionsstellen sind ein erforderliches Bindeglied in der staatlichen Interventionskette in Fällen häuslicher Gewalt. Durch den pro-aktiven Ansatz werden mehr Betroffene erreicht, die in einer gewalttätigen Beziehung leben, und Hilfestellungen bzgl. deren Beendigung erhalten. Dies wirkt sich letztendlich auch auf die Senkung der gesellschaftlichen Kosten aus, die durch Gewalt entstehen. Für die Interventionsstellen wurde daher ab dem 1. Juli 2022 ein personeller Aufwuchs von insgesamt 2,5 VzÄ realisiert, entsprechend einer vorhergehenden Bedarfsermittlung und Anpassung der Einzugsgebiete (Landkreise), die in die jeweilige Zuständigkeit fallen. Der Aufwuchs dient der Verstärkung der Angebote mit 0,5 VzÄ für die Interventionsstelle Stendal und je 1 VzÄ für die

²⁰ Vollzeitäquivalent: Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigtenäquivalent. Somit können durch Teilzeitdienstverträge auch mehr Personen als Planstellen im Personalstand sein.



Interventionsstellen Dessau und Halle (Saale). Die Träger werden in der Umsetzung durch das Fachreferat des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unterstützt.

Art. 23 IK: Schutzunterkünfte: Die Frauenhäuser und ambulanten Beratungsstellen in Sachsen-Anhalt haben sich als unverzichtbare Hilfseinrichtungen für Frauen und deren Kinder bewährt. Um den strukturellen und bedarfsgerechten Bestand an Hilfsangeboten zu sichern, sind die Träger der Einrichtungen weiterhin auf die Förderung durch das Land angewiesen. Die Betreuung von Kindern in den Frauenhäusern erfolgt durch eine Sozialpädagogin. Über die tarifgerechte Bezahlung hinaus werden ab acht Plätzen in einem Frauenhaus 0,5 Personalstellen zusätzlich gefördert.

Art. 23 und 22 Absatz 2 IK: Psychologisches Angebot in Schutzunterkünften: Das Projekt „Mobiles Team zur psychologischen Betreuung von Frauen und Kindern“ war auf Grundlage des Landtagbeschlusses vom 02.09.2016 (LT-Drs. 7/327) „Frauenhausarbeit langfristig sichern – Hilfesysteme für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ausbauen“ initiiert und zunächst räumlich begrenzt angeboten worden. In dem Modellprojekt, beraten sechs Psychologinnen in Teilzeit (4 VzÄ) auf telefonischem und persönlichem Wege in den 19 Frauenhäusern Sachsen-Anhalts. Das bundesweit einmalige Projekt des Mobilen Teams besteht seit 2018 als Pilotprojekt. Mit der Bereitstellung zusätzlicher Mittel gelingt seit 2022 die flächendeckende Ausweitung dieses Beratungsangebotes auf alle Frauenhäuser in Sachsen-Anhalt.

Die Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt bieten für Frauen und Mädchen und bei Bedarf für Jungen und Männer überregional kostenfreie Beratung, Begleitung und Unterstützung sowie erste therapeutische Aufarbeitung der traumatischen Missbrauchserfahrungen an und stehen familiären Unterstützungspersonen und professionellen Hilfseinrichtungen beratend zur Seite. Die spezialisierten Beratungsstellen sind ein Bestandteil der Präventionsarbeit im Anti-Gewalt-Bereich. Die Beratungsstellen erfuhren einen bedarfsangemessenen Aufwuchs ab Juli 2022 um insgesamt 2,5 VzÄ nach Bedarfsermittlung und angepasst an die jeweiligen Einzugsgebiete, die die Beratungsstellen abdecken. Trotz des in diesem spezialisierten Bereich bestehenden Fachkräftemangels ist eine Umsetzung in Magdeburg und Halle (Saale) mit je einer VzÄ gelungen. Mit dem Aufwuchs können auch im ländlichen Raum Beratungsangebote besser vorgehalten werden zum Beispiel durch mobile Angebote der etablierten Beratungsstellen.

VERA als landesweit zuständige Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsprostitution leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul Konvention. Aufgrund des erheblichen Anstiegs des Arbeitsanfalls in den vergangenen Jahren sind zur Erhöhung der Personalstellen (u. a. zur Präventionsarbeit) Landesmittel zur Verfügung gestellt worden. Zudem wird nun durch die Fachstelle eine wesentliche Lücke im Gewaltschutz für Betroffene von Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt geschlossen: Zwei Schutzwohnungen wurden ab 2022 konzeptionell und planerisch aufgebaut, die ab 2023 betroffenen Frauen in



Sachsen-Anhalt einen besonderen Schutz mit einem erhöhten Sicherheitskonzept und einer fachspezifischen Betreuung bieten.

Artikel 23 IK: Schutzeinrichtungen: In Bezug auf die Anzahl an vorzuhaltenden Frauenhausplätzen wird im erläuternden Bericht zur IK darauf verwiesen, dass die Anzahl von Plätzen sich nach dem tatsächlichen Bedarf richten muss (Ziffer 135). Dafür müssen die Rahmenbedingungen wie Prävalenzraten, rechtliche Grundlagen, alternative Schutzunterkünfte, das ambulante Unterstützungs- und Beratungsnetz sowie verfügbare Anschlusslösungen berücksichtigt werden. D. h., dass der tatsächliche Bedarf von der genannten Orientierungsgröße abweichen kann.

Die im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt durch das Forschungsinstitut Zoom GmbH von Februar bis Mai 2021 durchgeführte Bestandsaufnahme und Bedarfsexploration des ambulanten und stationären Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Sachsen-Anhalt kommt hier zu folgendem Ergebnis (S. 65 der Studie):

Die Befunde weisen darauf hin, dass es für gewaltbetroffene Frauen, die sich einen Aufenthalt im Frauenhaus vorstellen können, in Sachsen-Anhalt wenige Schwierigkeiten beim Zugang zu einem Schutzangebot gibt. Bekanntheit und Weitervermittlung durch andere Fachkräfte sind nach Auskunft der Befragten weitgehend gegeben, die Aufnahmekapazitäten sind insgesamt ausreichend, auch wenn an einigen Orten die Belegungsquoten hoch sind. Durch die Bereitschaftsdienste sind Frauenhäuser rund um die Uhr erreichbar, eine sofortige Aufnahme ist – wie in Artikel 23 der Istanbul-Konvention vorgesehen – daher und aufgrund der ausreichenden Kapazitäten möglich. Besonders positiv zu bewerten ist, dass die meisten Frauen ihren Landkreis und ihre kreisfreie Stadt nicht verlassen müssen. Voraussetzung dafür sind die im bundesweiten Vergleich eher geringen Auslastungsquoten und die Verfügbarkeit der Angebote in allen Landkreisen und kreisfreien Städten. Zugleich ist die Flächenabdeckung teils dennoch nicht optimal, in den Randbereichen des Landes sind die Distanzen zu Frauenhäusern weit. Es gibt allerdings keine Informationen aus der Perspektive der Nutzerinnen.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen²¹ sieht eine hohe Anpassungsfähigkeit des Hilfesystems vor, indem sie in 6.3 eine Anpassungsklausel enthält: Die Aufnahmefähigkeit der Frauenhäuser ist dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Beträgt die Belegung des Frauenhauses über einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab dem Ende des letzten Bescheidzeitraumes, im Durchschnitt mehr als 90 v. H. oder weniger als 50 v. H., ist in Abstimmung mit dem örtlichen Sozialhilfeträger und dem Zuwendungsgeber eine Kapazitätsanpassung entsprechend des sich abzeichnenden Bedarfs vorzunehmen.

²¹ MBl. LSA 2012, S. 93; geändert durch RdErl. des MJ vom 21.09.2017 (MBl. LSA 2017, S. 651), Zuletzt geändert durch RdErl. des MS vom 15. Dezember 2022 (MBl. LSA S. 612).



Damit ist Vorsorge für eine bedarfsentsprechende Anzahl von Frauenhausplätzen gegeben. Die Frauenhäuser des Landes halten eine 24-Stunden-Rufbereitschaft vor, um zu jedem Zeitpunkt Schutz für betroffene Frauen anbieten zu können.

Kinder als (mit-)Betroffene von Gewalt werden im Hilfesystem des Landes besonders berücksichtigt: Den Kindern sollen altersgerechte individuelle und bedarfsgerechte Beratungen, verständlich im Rahmen von Gruppen- und Einzelfallarbeit, unterbreitet werden. Sie erhalten Unterstützung bei der Aufarbeitung der Gewalterfahrungen, bei Sorge- und Umgangskonflikten, bei der Erarbeitung alternativer Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien. Ziel dieser sozialpädagogischen Arbeit ist es, Gewaltkreisläufe zu durchbrechen, um ein Leben ohne Gewalt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll das Selbstbewusstsein der Kinder gestärkt werden (Artikel 3.2 c. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen²²). Des Weiteren partizipieren Kinder in Frauenhäusern vermehrt an der psychologischen Beratungstätigkeit des Mobilen Teams bzw. dessen Ausweitung auf das gesamte Bundesland.

Artikel 24 IK: Telefonberatung: Das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen ist im März 2013 gestartet und bietet vertraulich, kostenfrei und rund um die Uhr Hilfe und Unterstützung. Das Hilfesystem des Landes bietet auch telefonische und digitale Beratungs- und Unterstützungsleistungen an Werk- und Wochentagen an.

Artikel 25 IK: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt: In Umsetzung der Istanbul-Konvention besteht die Verpflichtung, niedrigschwellig eine medizinische, rechtsmedizinische und psychosoziale Versorgung nach sexualisierter Gewalt vorzuhalten. Daneben wurde mit Einführung des § 132k SGB V im Weiteren die Aufgabe begründet, bestehende Versorgungsstrukturen und deren Finanzierung auch vor dem Hintergrund der Verpflichtungen nach Art. 25 IK neu zu gestalten und auszubauen. Zur Etablierung einer flächendeckenden vertraulichen Spurensicherung (VSS) bei Gewalt- und Missbrauchsfällen ist der Aufbau eines Netzes unter Einbeziehung von Kliniken, die spezielle Anforderungen zur Durchführung der Untersuchungsleistung erfüllen müssen, sowie der bestehenden Gewaltschutzambulanzen, angesiedelt am Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität, und deren finanzielle Absicherung erforderlich.

Bislang werden diese Untersuchungen für alle Opfer unabhängig vom Alter und Geschlecht durch das Institut für Rechtsmedizin an seinen Standorten Magdeburg und Halle (Saale) an den Gewaltschutzambulanzen angeboten.

Die Landesregierung hat zur Umsetzung der VSS ein Konzept zur landesweiten Umsetzung der VSS erarbeitet.

²² MBl. LSA 2012, S. 93; geändert durch RdErl. des MJ vom 21.09.2017 (MBl. LSA 2017, S. 651), Zuletzt geändert durch RdErl. des MS vom 15. Dezember 2022 (MBl. LSA S. 612).



Nach ersten interministeriellen Gesprächen begannen ab dem 2. Quartal 2022 Sondierungsgespräche mit den Krankenkassen, der Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt sowie dem Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität zur Vorbereitung eines Vertrages nach §§ 27, 132k SGB V. Ziel ist die vertragliche Regelung der Vergütung für die Leistungserbringung der Vertraulichen Spurensicherung durch die ausgewählten Kliniken und das Institut für Rechtsmedizin. Die Gespräche finden unter Einbeziehung des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt statt. In einem weiteren Schritt ist das Projekt unter der Trägerschaft des Rechtsmedizinischen Instituts der Universitätsklinik ab dem 4. Quartal 2022 angelaufen. Zur Umsetzung sind bis 2025 folgende Zielsetzungen geplant: Gewinnung von mindestens vier Kliniken, die vorgegebene organisatorische, inhaltliche und personelle Voraussetzungen erfüllen, zur Durchführung der Untersuchungsleistungen und Fortbildung dessen ärztlichen und nichtärztlichen Personals; Erstellung und Einführung eines einheitlichen Spurensicherungssets; Erstellung und Einführung eines beweisicheren Dokumentationsbogens, Asservierung durch das Institut für Rechtsmedizin.

Artikel 22 und 27 IK: Meldung: Die Regelung der Zusammenarbeit der Behörden mit der Fachstelle VERA wurde aktualisiert. Das Ministerium für Inneres und Sport hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung einen Gemeinsamen Runderlass „Maßnahmen gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution“ überarbeitet (Stand 20. August 2021) und dem Landesverwaltungsamt sowie den Polizeibehörden zur Beachtung übersandt. Die darin enthaltenen Bestimmungen regeln die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden (u. a. Polizei, Ausländerbehörden) und die von ihnen zu veranlassenden Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit der Fachstelle. Die Fachstelle VERA unterstützt betroffene Frauen in Anonymisierungsprozessen.

Artikel 22 und 34 IK: Nachstellung: Nach Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes 2002 (GewSchG) novellierte das Land Sachsen-Anhalt das Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG) und ermöglichte mit § 36 Absatz 3 den Sicherheitsbehörden, eine umgehende Wohnungsverweisung von und ein Betretungsverbot für gewalttätige Personen für die Höchstdauer von vierzehn Tagen auszusprechen. Dies dient dem Schutz der gewaltbetroffenen Person(en) und soll ihnen ermöglichen, sich zu Handlungsmöglichkeiten beraten zu lassen sowie einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz zu stellen (Kontakt- und Näherungsverbot, Zuweisung der gemeinsamen Wohnung). Um dafür die erforderliche Unterstützung zu erhalten, wurde bereits mit Runderlass vom 19. Oktober 2010 des Ministeriums für Inneres und Sport (aufgehoben durch die polizeiliche Landeskonzeption für ein situationsangemessenes Handeln bei häuslicher Gewalt, Stalking und Kindeswohlgefährdung vom 02.08.2023 (LK); Inhalte des RdErl. sind hierbei in die LK in angepasster Form überführt worden) geregelt, dass Opfer durch die Polizei „über vorhandene Hilfsangebote aufzuklären und möglichst zur nachsorgenden Opferbetreuung an



örtliche Kooperationspartner“, „insbesondere die Interventionsstellen“ zu vermitteln sind. Die Interventionsstellen des Landes nehmen proaktiv Kontakt zu Betroffenen auf. Das Angebot der Interventionsstellen ist kostenlos.

Artikel 22, 25 und 36 IK: Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung: Die Nachfrage nach Präventionsangeboten der Fachstellen für sexualisierte Gewalt ist hoch. Insbesondere für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wurden die Fortbildungsangebote in den letzten Jahren ausgeweitet. Durch die Ausweitung der personellen Kapazitäten konnte auch eine Ausweitung der Angebote und die zeitnahe Durchführung von mehr Veranstaltungen ermöglicht werden.

Artikel 22, 38 IK: Verstümmelung weiblicher Genitalien: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend leitet die Arbeitsgruppe zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland, in der sechs Bundesressorts, die Bundesländer, die Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, die Bundesärztekammer, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie Integra, die Dachorganisation von NGO's, die sich in Deutschland gegen weibliche Genitalverstümmelung einsetzen, vertreten sind. Die Arbeitsgruppe konzipiert und entwickelt Maßnahmen zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland. Das Bundesministerium fördert im Rahmen des Bundesinnovationsprogrammes das Projekt SAIDA International e. V., das mit einem mobilen Beratungsteam für Fachkräfte und Betroffene in Sachsen-Anhalt und Thüringen den Zugang zu Informationen und Hilfen sichert.

Artikel 18, 22 und 50 IK: Soforthilfe, Prävention und Schutz: Für die proaktive Beratung nach Polizeieinsatz sind in Sachsen-Anhalt vier Interventionsstellen zuständig – Magdeburg, in kommunaler Trägerschaft, Stendal, Dessau-Roßlau und Halle (Saale) jeweils in freier Trägerschaft. Die Interventionsstellenarbeit ist in Sachsen-Anhalt durch die Landesfinanzierung und die Qualitätskriterien landeseinheitlich organisiert. Die räumliche Zuständigkeit der Stellen ist festgelegt und die Schnittstelle zur Polizei ist durch die Etablierung der für den gleichen räumlichen Bereich zuständigen hauptamtlichen Opferschutzbeauftragten mittlerweile fest verankert. Der größte Anteil von Betroffenen wurde jeweils aufgrund von Vermittlungen durch die Polizei erreicht. Dies verdeutlicht den hohen Stellenwert der Netzwerkarbeit in diesem Bereich.

Artikel 18, 51 IK: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement: Die Arbeitsgruppe „Hochrisikomanagement bei häuslicher Gewalt“ wurde am 24. Juni 2019 von der Polizeiinspektion Halle (Saale) unter Beteiligung der LIKO und der Projekte des Hilfesystems eingerichtet, um umsetzbare Lösungen für ein institutionalisiertes Hochrisikomanagement bei häuslicher Gewalt und Stalking zu finden und eine nachhaltige Handlungskonzeption mit ebenfalls zuständigen Professionen zu erarbeiten. Es ist vorgesehen, diese Handlungskonzeption im Weiteren landesweit auszurollen, um wichtige Qualitätsstandards des institutionalisierten Hochrisikomanagements flächendeckend zu gewährleisten. Bereits mit RdErl. des MI vom 19. Oktober 2010 (Ergänzt durch RdErl. MI vom 03.02.2022) sind die



polizeilichen Aufgaben beschrieben worden, die eine eskalierende Gewaltsituation verhindern sollen. Dieser RdErl. wurde mit der Inkraftsetzung der LK aufgehoben. Inhalte des damaligen RdErl. sind in angepasster Form in die LK übernommen worden. Gleiches gilt auch für den hier erwähnten Ergänzungserlass vom 03.02.2022. Ergänzend dazu wurde vom Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt eine Handlungsempfehlung für Polizeibeamtinnen und -beamte zum situationsangemessenen Handeln bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Nachstellung (Stalking) sowie in Fällen von Kindeswohlgefährdung erarbeitet, welche unter anderem einzelne Interventionsmöglichkeiten ausführlich thematisiert.

Artikel 18, 22, 52 und 53 IK: Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen: Oberstes Ziel der Arbeit der Interventionsstellen ist, den Schutz betroffener Frauen und Männern zu verbessern. Von häuslicher Gewalt und Stalking Betroffenen wird die Möglichkeit gegeben, bedrohliche Situationen abzuwenden, Gewalt nicht länger zu erdulden und sie werden ermutigt, ihr Leben wieder selbstbestimmt in die Hand zu nehmen. Die Interventionsstellen praktizieren eine zugehende Beratung und sind somit eine unverzichtbare Ergänzung in der Interventionsarbeit. Sie sind ein Bindeglied in der Kette staatlicher Interventionen bei häuslicher Gewalt und Stalking zwischen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden und der Polizei (§ 36 Absatz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes - SOG LSA - beziehungsweise des Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (Stalking-Gesetz), den zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten (Gewaltschutzgesetz) und weiterführender Beratungs- und Unterstützungsangebote. Die schnelle fachspezifische opferparteiliche Beratung gewährleistet, dass gewaltbetroffene Frauen und Männer zivilrechtliche Möglichkeiten der Gefahrenabwehr für sich nutzen können.

Die Interventionsstellen informieren umfassend über die Rechte und Möglichkeiten des Opferschutzes und helfen insbesondere denen, die auf Grund der Traumatisierung nicht von sich aus, den Schritt in eine Beratungsstelle, zur Anwältin beziehungsweise zum Anwalt ihres Vertrauens oder ins Frauenhaus schaffen. Dieser pro-aktive Beratungsansatz erreicht mit seiner auf die Menschen zugehenden Spezifik gerade die Betroffenen, die aufgrund ihrer Misshandlungsgeschichte nicht mehr aktiv Unterstützung für sich suchen können. Es besteht aber auch die Möglichkeit der Beratung für Betroffene und Angehörige oder Unterstützungspersonen, die aus eigener Initiative Hilfe und Beistand suchen oder die durch andere Einrichtungen an die Interventionsstelle vermittelt werden. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich.

Ein weiteres vorrangiges Ziel der Interventionsarbeit ist es, durch gezielte Fortbildungen und Kooperationen die Fach- und Handlungskompetenz aller mit häuslicher Gewalt befassten Einrichtungen und Institutionen zu erhöhen. Die kontinuierliche Netzwerk-, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit im jeweiligen Einzugsbereich trägt ganz wesentlich zur Sensibilisierung, Aufklärung und Prävention bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking bei.



Die vier Interventionsstellen des Landes haben 2022 einen bedarfsgerechten personellen Aufwuchs von insgesamt 2,5 VzÄ erfahren. Vor dem Hintergrund der ausgewerteten Publikationen, Daten und Befragungen war plausibel, dass die Personalkapazitäten der Interventionsstellen nicht für die Erfüllung ihrer umfangreichen Aufgaben ausreichten und Austausch und Vertretung bei Ausfall und Krankheit mit dem zuvor bestehenden Personalbestand nicht zufriedenstellend lösbar waren.

(B) Spezifika des Landes: Effektive, schnell erreichbare Hilfe für alle von Gewalt Betroffenen ist in Sachsen-Anhalt, mit ländlicher Struktur und kleinen städtischen Ballungszentren, eine Herausforderung. Die Verteilung der Hilfsangebote ist in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich. Die Angebote des Hilfesystems konzentrieren sich auf die „Mitte“ Sachsen-Anhalts mit Magdeburg, Dessau-Roßlau und Halle (Saale). In anderen Landesteilen sind Hilfsangebote, bedingt durch größere Entfernungen, schwerer zu erreichen, wie z. B. im nördlichen Sachsen-Anhalt, im Burgenlandkreis oder im Landkreis Wittenberg. Dabei ist Wohnortnähe in Bezug auf die Fachberatungsstellen noch wichtiger als für Frauenhäuser, denn die fachliche Beratung wird nicht nur in Ausnahmesituationen genutzt, sondern häufig müssen über einen längeren Zeitraum hinweg Termine in Anspruch genommen werden. Für eine bedarfsgerechte Versorgungsplanung sind daher das Spektrum der Beratungsleistungen und die zurückzulegenden Distanzen in einer Region zu berücksichtigen, sowie die Möglichkeiten des öffentlichen Nahverkehrs und die Möglichkeiten der telefonischen Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Hilfeangebote.

Um der unterschiedlichen Bedarfsstruktur gerecht zu werden müssen neue Wege beschritten werden, die die Erreichbarkeit in ländlichen Regionen erhöhen. Die Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Mobiles Team“ konnten als Ausgangspunkt der Überlegung für die Ausgestaltung und Voraussetzungen der Entwicklung dienen.

(C) Besonders vulnerable Gruppen: Um auch Schutz - und Hilfesuchenden ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse den Zugang zum existierenden Hilfesystem zu ermöglichen und eine Betreuung, z. B. bei der Antragstellung bei Behörden, bei der Erstattung von Anzeigen bei der Polizei oder bei Gesprächen beim Besuch von medizinischen Einrichtungen, etc., die Kommunikation zu erleichtern, ist vielfach die Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen notwendig. Gerade in diesem hochsensiblen Bereich sexualisierter Gewalterfahrungen und mit dem Erfordernis, gerichtsfester Übersetzungen gerecht zu werden, müssen vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Einsatz kommen. In Umstellung des bisherigen Systems, dass allen Einrichtungen ein Anteil an Dolmetschkosten zugewiesen wurde, sind diese nunmehr zur Flexibilisierung in Form eines Pools für das gesamte Hilfesystem zur Verfügung gestellt worden. Der Pool steht dem gesamten Hilfesystem zur Verfügung.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Artikel 60 IK: Asylanträge aufgrund des Geschlechts: Sachsen-Anhalt hat mit dem „Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“ im April 2018 bereits ein Gewaltschutzkonzept erarbeitet, welches in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbindlich gilt. Ziel ist es, die in den Landesaufnahmeeinrichtungen untergebrachten Frauen und Kinder vor den Gefahren von Gewalt, Bedrohungen und sexuellen Übergriffen durch Partner, Bewohner oder Personal zu schützen, damit ihre Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Der Leitfaden gilt auch als Empfehlung für die Aufnahmekommunen.

Artikel 22, 23 IK: Spezialisierte Hilfsdienste und Schutzunterkünfte: Für gewaltbetroffene Frauen mit Beeinträchtigung wird die bauliche Barrierefreiheit durch die Fortführung des Bundesinvestitionsprogrammes „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ bis 2024 mit landesseitiger Ergänzungsförderung weiter vorangebracht. Die Projekte des Hilfesystems erfahren hierbei Unterstützung durch die Landesstelle Barrierefreiheit. Durch die dargestellten Maßnahmen wird sukzessive die bedarfsgerechte bauliche Barrierefreiheit gewährleistet werden.

Kapitel III Istanbul-Konvention / Prävention

Alle durch das Land geförderten Projektes zum Schutz gewaltbetroffener Frauen sind zu präventiven Maßnahmen verpflichtet, um die Fach- und breite Öffentlichkeit zum Thema zu sensibilisieren mit dem Ziel der Bildung des Bewusstseins für Probleme der Betroffenen sowie Erschließung neuer Wege zu ihnen.

So fand am 6. Dezember 2021 der Fachtag-Istanbul-Konvention statt, der in Zusammenarbeit mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Landes geplant wurde: „Barcelona, Berlin, Borne, Burg... die Umsetzung auf kommunaler Ebene“. Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention spielt die Arbeit auf kommunaler Ebene eine besondere Rolle. Die gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vorbereiteten Themen fokussierten auf den Themen Netzwerkarbeit, Informationsbereitstellung und Umsetzungsmöglichkeiten.

In Sachsen-Anhalt existieren sieben Frauenzentren. Die Frauenzentren fungieren als soziale, politische und kulturelle Bildungs- und Begegnungsstätten für Mädchen und Frauen. Ziel ist die Vermeidung von Diskriminierung und Gewalt, sowie der Abbau von Rollenzuschreibungen und tradierten Klischees. Weitere Ziele sind Beiträge zur Demokratiebildung, Sensibilisierung und Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Arbeit in den Frauenzentren läuft daher unter dem Leitgedanken „Geschlechtergerechte, feministische, generationenübergreifende Frauen- und Mädchenarbeit“. Seit vielen Jahren ist die Integration von geflüchteten Mädchen sowie Frauen und ihren Kindern ein zunehmender



Arbeitsschwerpunkt. Ebenso wird gleichstellungspolitischen Interessen an LSBTIQ-Themen Rechnung getragen. Frauenzentren übernehmen hierbei einen wichtigen Teil der Kooperationsarbeit mit Partnerinnen und Partnern aus anderen sozialen, politischen und kulturellen Bereichen. Des Weiteren wird für gewaltbetroffene Frauen eine vermittlungsorientierte Beratung angeboten. Das Beratungsangebot umfasst insbesondere: Bildung und Begegnung zur Förderung von Chancengleichheit und Gewaltprävention, geschlechtsspezifische, offene und präventive Angebote für Frauen und Mädchen in allen Lebenslagen, Kulturelle und politische Frauen- und Mädchenbildung, Partizipation - aktivierende Hilfe zur Selbsthilfe, Psychosoziale Beratung und Vermittlung.

In der ESF-Periode 2014 bis 2020, einschließlich der Verlängerung bis Mitte 2022 sind u. a. Projekte zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen gefördert worden.

Artikel 12 ff und 40 IK: Sexuelle Belästigung: Das Projekt „Netzwerkstelle AGG“ wurde im Zeitraum 2019 bis 2022 durch die Förderung des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt in Trägerschaft des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e. V. realisiert. Die Netzwerkstelle AGG verfolgte das Ziel, Kompetenzen für die Anwendung des AGG durch Fortbildungsangebote zu vermitteln und für Benachteiligung und Diskriminierung zu sensibilisieren um diese zu beseitigen und zu verhindern.

Artikel 16 IK: Die Beratungsstelle ProMann wird in ihrer Zielsetzung unterstützt, dass Profil des Projektes zur Arbeit mit Tätern deutlich in Hinblick auf die Istanbul-Konvention zu schärfen und so präventiv zum Schutz gewaltbetroffener Frauen beizutragen.

Im Konzept der Projektes ProMann ist benannt, dass die Stelle auch Paarberatung zur Erarbeitung individueller Eskalations- und Deeskalationsstrategien für ein Leben ohne Gewalt anbietet. Sachsen-Anhalt fördert ein Modellprojekt von ProMann und der Interventionsstelle zur Paarberatung durch ein systemisch ausgebildetes Beratungsteam. Das Konzept der Paarberatung ist, Vorgespräche mit Männern und Frauen getrennt zu führen; der Mitarbeiter ProMann spricht mit dem Mann und die Mitarbeiterin der Interventionsstelle mit der Frau. Die Beratungen selbst werden dann mit einer Beraterin und einem Berater durchgeführt, damit sich Partner und Partnerin gleichermaßen vertreten fühlen und Neutralität und Wertschätzung garantiert werden.

V. 2. Planungen des Umsetzungsprozesses PROGRESS

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine prozesshafte Entwicklung, die stetige Anpassungen erfordert.

Sachsen-Anhalt beabsichtigt daher im Zeitraum 2023 bis 2025 folgende weitere Umsetzungsschritte, die die ermittelten Bedarfe decken:

V. 2. 1. Weiterentwicklung des Schutz- und Hilfesystems in Sachsen-Anhalt

Bedarfsgerechte, niedrigschwellige und verlässliche Finanzierung des Hilfesystems (Art. 8 IK)

Sachsen-Anhalt beabsichtigt im Zeitraum 2023 bis 2025 das hohe Engagement in der Umsetzung der Istanbul-Konvention fortzusetzen und hierfür dem Kernbereich des Hilfesystems geeignete finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Sachsen-Anhalt setzt sich weiterhin auf der Bundesebene für einen einheitlichen bundesgesetzlichen Rahmen für eine verlässliche finanzielle Absicherung des Hilfesystems (Frauenhäuser und Beratungsangebote) für jede von geschlechtsspezifischer und / oder häuslicher Gewalt betroffenen Frau und deren mitbetroffene Kinder ein.

Die Finanzierung der Frauenhäuser und der Beratungsangebote für von geschlechtsspezifischer und / oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder wird weiterhin bedarfsgerecht, niedrigschwellig und verlässlich umgesetzt.

So ist geplant, die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen“ durch Erweiterung der Regelungen auf alle Einrichtungen des Hilfesystems auszubauen und unter dem Blickwinkel einer mehrjährigen Förderung, einer bedarfsgerechten Sicherung von niedrigschwelligen Angeboten für Betroffene und einer Vereinfachung der Verfahren anzupassen. Diese neue Richtlinie soll dabei die derzeit erarbeiteten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

In einem Zwischenschritt soll zur Verbesserung der Personalsituation in den Frauenhäusern durch Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen“ die Möglichkeit der Personalkostenförderung für Hauswirtschafts- und Gebäudemanagement ab 2024 eröffnet werden.

Sachsen-Anhalt anerkennt, fördert und unterstützt auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und führt die wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen fort. (Art. 9 und 10 IK)

In Sachsen-Anhalt besteht eine zweigeteilte kooperative Landeskoordinierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung koordiniert interministeriell die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt unter Anbindung der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure zur



Entwicklung einer Gesamtstrategie und fördert die Projekte des Hilfe- und Beratungssystems für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder.

Die Landeskoordinierungsstelle LIKO koordiniert das Hilfenetzwerk, die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure in Umsetzung der Istanbul-Konvention, in Sachsen-Anhalt. Ziel ihrer Arbeit ist die Effektivierung und bedarfsgerechte Abstimmung sowie qualitative Weiterentwicklung der durch das Gleichstellungsministerium geförderten Projektangebote für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen. Die Tätigkeit von LIKO und Ministerium erfolgt in enger gemeinsamer Abstimmung.

Der Entwicklungsprozess der LIKO zur Landeskoordinierungsstelle der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure in Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt hat bereits begonnen. Ziel der Arbeit ist die Effektivierung und - im Sinne der Istanbul-Konvention - bedarfsgerechte Abstimmung sowie qualitative Weiterentwicklung der Projektangebote für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen (Interne Koordinierung). LIKO soll den Prozess anleiten, die bisher einzeln agierenden Projekte zu befähigen, als Hilfesystem aus sich heraus agierend systemisch Anpassungsleistungen zu vollbringen. LIKO hat damit eine koordinierende, leitende Funktion im Prozess. Prozessleitend wurde das Kurzkonzept unter den Schlagworten Koordinierung, Informationsbereitstellung, Interessenvertretung mit LIKO abgestimmt.

Die Landeskoordinierungsstelle LIKO wird daher die erfolgreiche Koordinierung des Netzwerkes für ein Leben ohne Gewalt fortsetzen, die bereits jetzt die Anbindung weiterer relevanter Akteurinnen und Akteure neben den geförderten zivilgesellschaftlichen Projekten vorsieht. LIKO wird die (individuelle) Informationsbereitstellung, Informationsweitergabe und Verweisungskompetenz in das bestehende Hilfesystem koordinieren und weiterhin Kampagnen der Öffentlichkeitsarbeit zur IK mit den Netzwerkakteurinnen und -akteuren durchführen. In den thematischen interministeriellen Koordinierungskreisen, u. a. zu den Themen Zwangsverheiratung / Frauenhandel und Stärkung des ländlichen Raums, werden unter Anbindung der Landeskoordinierungsstelle LIKO die Maßnahmen der Ressorts zur bedarfsgerechten Umsetzung der Istanbul-Konvention abgestimmt. Geplant ist die Zusammenfassung aller Maßnahmen in einem Landesaktionsplan.

Sachsen-Anhalt unterstützt das Hilfesystem in seiner Entwicklung (Art. 10 und 11 IK)

Sachsen-Anhalt wird gemäß Artikel 11 der Istanbul-Konvention für die Zwecke der Durchführung des Übereinkommens regelmäßige Datensammlungen (Wirkungsmonitoring) und Förderung der Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallender Formen von Gewalt durchführen, um eine kontinuierliche Begleitung, Überprüfung und beratende Steuerung der Aufstellung des Hilfesystems und der Qualität der angebotenen Maßnahmen umzusetzen.



Für die Jahre 2024 bis 2026 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von jährlich ca. 65.000 EUR vorgesehen, welche im Jahr 2023 im Rahmen eines Vergabeverfahrens vertraglich gebunden werden. Ziel ist zum einen eine sozialwissenschaftliche Evaluation der *bisherigen* Wirkungen des Hilfsangebots Sachsen-Anhalts für die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern und zum anderen der Aufbau eines sozialwissenschaftlich fundierten begleitenden Wirkungsmonitorings des Hilfsangebots, welches zukünftig passgenaue Daten griffbereit zur kontinuierlichen, evidenzbasierten Grob- und Feinsteuerung (Weiterentwicklung) liefert und so auch schnelle Reaktionen auf geänderte Einflussfaktoren zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems ermöglicht. Bedarfsgerecht bedeutet, dass das Hilfesystem genau jene Leistungen bietet, welche von den von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder benötigen.

Um der sich aus der Istanbul-Konvention ergebende Verpflichtung zur bedarfsgerechten Gestaltung und Weiterentwicklung des Hilfesystems gerecht zu werden, hat eine Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren und Bedürfnisse, insbesondere im Hinblick auf verschiedene Zielgruppen, sowohl bei der Ist-Erhebung als auch bei der Entwicklung des Monitoringsystems zu erfolgen. Daher sollen sowohl eine sozialwissenschaftliche Evaluation (Zeitpunkt Betrachtung) der bisherigen Wirkungen des Hilfsangebots Sachsen-Anhalts für die von Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention betroffenen Frauen und ihre Kinder (d. h. Betrachtung der Wirkungen aus Sicht der Zielgruppe) und die Entwicklung und Implementierung eines sozialwissenschaftlich fundierten begleitenden Wirkungsmonitorings (kontinuierliche Betrachtung) des Angebots des Hilfesystems durchgeführt werden, welches zukünftig passgenaue Daten on demand (griffbereit) zur kontinuierlichen Grob- und Feinsteuerung des Hilfesystems liefert und so auch schnelle Reaktionen auf geänderte Einflussfaktoren zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems ermöglicht.

Zielgruppe sind die von Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention betroffenen Frauen und ihre Kinder. Damit auch jene Frauen eingeschlossen werden, die das Hilfesystem nicht in Anspruch nehmen, sollen die Gründe ermittelt werden. So ist das erklärte Ziel, mit Hilfe der Vergabe ebenfalls das Dunkelfeld zu erhellen.

Bestehende Defizite im Beratungs- und Hilfesystem – gerade in Bezug auf besondere Bedürfnisse verschiedener Zielgruppen – lassen sich nur schließen, wenn sie erkannt und untersucht werden und ein entsprechendes sozialwissenschaftlich fundiertes Monitoringsystem entwickelt und implementiert wird. Hierfür ist Berücksichtigung der Bedarfe aus Sicht der gewaltbetroffenen Frauen unabdingbar.

Schutzmaßnahmen ausbauen

Sachsen-Anhalt wird Projekte unter Weiterführung des hohen qualitativen Niveaus der Unterstützung den Bedarfen der Istanbul-Konvention entsprechend weiterentwickeln, um so



auf die sich stellenden / neuen Herausforderungen zu reagieren (Art. 18, 20, 22, 23, 25, 26, 60 Absatz 2 IK).

- Sachsen-Anhalt wird das Hilfesystems im ländlichen Raum weiterentwickeln.

Für von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen wird flächendeckend eine *vertrauliche Spurensicherung* etabliert. Diese ist Teil der Krisenzentren (Art. 26 IK) und wird in konstruktiver und verbindlicher Weise an die Beratungsstellen sexualisierter Gewalt angebunden und in das Hilfenetzwerk eingebunden. Im Rahmen dessen wird ein Netzwerk zur Vereinheitlichung des Vorgehens und eine enge Zusammenarbeit mit dem Hilfesystem aufgebaut. Hierzu ist das vorhandene Netzwerk frühzeitig mit einzubeziehen um Anregungen mit aufnehmen zu können. Neben der Akutversorgung ist ein weiteres wesentliches Kriterium zur Umsetzung der Istanbul-Konvention die frühzeitige Unterstützung und Beratung durch Fachberatungsstellen, denn eine umfassende und zugängliche Hilfestellung durch entsprechende Beratungsstellen trägt dazu bei, die Folgen abzumildern und einen rechtlichen Rückhalt zu geben.

Die *Interventionsstellen* bieten für erwachsene Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking Unterstützung, primär nach polizeilicher Vermittlung. Sie sind aber auch für über andere Dritte vermittelte Fälle sowie für Selbstmelderinnen und Selbstmelder zuständig. Im Durchschnitt werden etwa ein Viertel der Fälle nicht polizeilich vermittelt, wobei hier Differenzen zwischen den Interventionsstellen groß sind. Hier liegt ein noch nicht ganz ausgeschöpftes Potenzial für die Inanspruchnahme von Beratung nach häuslicher Gewalt und Stalking, den Vorgaben der Istanbul-Konvention aus Artikel 18 Absatz 2 IK, dass die Weiterverweisung der Strafverfolgungsbehörden an spezialisierte Hilfeeinrichtungen, insbesondere bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt sicherzustellen ist. Die neu ausgerichtete Opferschutzstruktur der Polizei bietet hier Potenzial zur weiteren Optimierung. Den Spezifika des Landes entsprechend und soll die ohnehin stark nachgefragte telefonische Beratung²³ um digitale Beratungsangebote unter Berücksichtigung der Erfahrung des Modellprojektes „Mobiles Team“ weiterentwickelt werden, um den Bedarfen auch im ländlichen Raum ressourcensensibel zu entsprechen. Dabei wird der Bedarf an und die Vorteile von persönlichen Beratungen für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung für einen Teil der Betroffenen mitgedacht werden. Die Attraktivität telefonische Beratung wird gesteigert., indem auch anonyme Beratung angeboten werden. Die erfolgreiche Koordinierung der Interventionsstellen durch LIKO wird fortgesetzt und die Anbindung an Behörden und Unterstützungsangebote außerhalb des spezialisierten Hilfesystems institutionalisiert (siehe unten V.2.5).

Seit September 2023 kann die Fachstelle Täterarbeit ProMann ihre Tätigkeit zentral im Innenstadtbereich der Landeshauptstadt Magdeburg fortführen. Die Anreise aus dem

²³ 2019 wurden ganz überwiegend telefonische Beratungen durchgeführt (69 %), 17 % der Beratungen fanden in den Beratungsstellen vor Ort statt und 9 % aufsuchend.



ländlichen Raum sowie aus weiter entfernten Landesteilen konnte dadurch verbessert werden, da der Zugang erleichtert wurde. Zudem wurde 2023 die Paarberatung in bisher nicht berücksichtigten Landkreisen durchgeführt und hierzu für den Zeitraum 2023 eine regionale Auswertung begonnen.

In Artikel 25 der Istanbul-Konvention ist benannt, dass eine ausreichende Zahl von geeigneten und leicht zugänglichen Krisenzentren zur Unterstützung von Opfern von Vergewaltigung und sexueller Gewalt vorgehalten werden muss. Diese müssen in angemessener geographischer Verteilung (Artikel 22) bestehen und die besonderen Bedarfe von in ländlichen Gegenden Personen lebenden Personen berücksichtigen (Artikel 12, 3). In Sachsen-Anhalt gibt es ein flächendeckendes System von *Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt*, die regionalen Zuständigkeiten sind klar definiert. Dabei sind Flächen und die Bevölkerungszahl der Einzugsbereiche unterschiedlich groß. Angesichts der großen zu versorgenden Flächen und der im Wesentlichen als Komm-Struktur ausgelegten Fachberatungsstellen wird nach der personellen Stärkung und Reorganisation entsprechender regionaler Zuständigkeiten in einem koordinierten Prozess die Abstimmungs- und Netzwerkarbeit weiterentwickelt und durch effektive Koordinierung Synergien erreicht, die die Arbeit der Fachstellen erleichtern und im Sinne der Betroffenen qualitativ verbessern. Bei der Umsetzung der weiteren 0,5 VzÄ wird insbesondere auf die im ländlichen Raum ermittelten Bedarfe fokussiert. Erfahrungen des Hilfesystems insbesondere zur Verbesserung der Angebotsstruktur im ländlichen Raum durch digitale Angebote werden als Grundlagen im Entwicklungsprozess durch die Arbeitsgemeinschaften und übergreifend durch die Landeskoordination LIKO genutzt. Mit der Erweiterung des Aufgabenbereichs obliegt es der Landeskoordination LIKO auch, die Angebote im Gesamtsystem funktionell abzustimmen. D. h., zu prüfen, ob es immer klare Zuordnungen oder Überschneidungen in den regionalen und inhaltlichen Zuständigkeitsbereichen gibt, ob Lücken dahingehend bestehen und ob Weitervermittlungen zwischen den Angeboten und Ebenen vorgesehen sind und funktionieren

- Sachsen-Anhalt wird das Hilfesystems für besonders vulnerable Gruppen weiterentwickeln.

Die Bundesregierung hat die Vorbehalte gegen die Istanbul-Konvention zurückgezogen. Bisher war formal die vollständige Umsetzung der Artikel 59 und 44 nicht verpflichtend. Seit 2023 gilt sie damit uneingeschränkt in Deutschland. Artikel 59 enthält Regeln zur aufenthaltsrechtlichen Situation von ausländischen Gewaltopfern: Die persönliche Situation der Opfer ist bei jeder aufenthaltsrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Artikel 44 enthält unter anderem Vorgaben zur Geltung des nationalen Strafrechts bei im Ausland durch Ausländerinnen und Ausländer begangene Straftaten, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben. Mit dem Betrieb eines *Flüchtlingsfrauenhauses (FFH)* trägt das Land Sachsen-Anhalt der besonderen Situation allein reisender weiblicher Flüchtlinge (Asylbewerberinnen; ehemalige Asylbewerberinnen, die auf Grund rechtlicher oder



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können) Rechnung. In diesem Haus finden Frauen Aufnahme, die sich durch männliche Gewalt bedroht fühlen oder in ihren Heimatländern und/oder auf der Flucht (sexuell) traumatisiert wurden. In Umsetzung der Istanbul-Konvention wird eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Qualitätsstandards der Einrichtung in den Blick genommen.

Sachsen-Anhalt wird Projekte mit sehr hohem Schutzniveau unter Weiterführung des hohen qualitativen Niveaus der Unterstützung fördern, um so auf die neuen Herausforderungen zu reagieren.

Die Sicherheit der Unterkunft von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern ist Voraussetzung für gelingende Hilfeleistung. Sachsen-Anhalt wurde in den letzten Jahren mehrfach mit Hochrisikofällen konfrontiert. Mit dem *Aufbau anonymer Schutzwohnungen* für hochgefährdete Klientinnen sowie dem Ausbau der Präventionsarbeit werden in der *Fachstelle VERA* gegen Frauenhandel, Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt weitere neue Angebote geschaffen. Der Zuwachs an Ressourcen ermöglicht es, noch umfassender zu unterstützen und den Vera-Klientinnen mehr Sicherheit zu gewährleisten. Das Land fördert den Aufbau von zwei anonymen Schutzwohnungen, welche in Mitteldeutschland einzigartig sind. Dort sollen Frauen und Paare – auch gemeinsam mit ihren Kindern – in einer akuten Krisensituation schnell und unbürokratisch aufgenommen werden. Sie erhalten Sicherheit, notwendige Anonymität, Anerkennung ihrer Lebenssituation und einen geschützten Rahmen, um sich neu zu orientieren. Auf ihrem Weg zurück in ein selbstbestimmtes Leben erhalten betroffene Frauen intensive Betreuung durch Vera. Das Schutzkonzept ist auch auf die besonderen psychischen Belastungen der Klientinnen ausgerichtet. Durch die spezielle Ausrichtung auf Hochgefährdete wird das Angebot der Frauenschutzhäuser ergänzt und die Möglichkeit geschaffen, auch Paare zusammen unterzubringen, um ihnen den Schritt in ein gemeinsames selbstbestimmtes Leben abseits von Bedrohung zu ermöglichen.

In der ministeriellen Begleitung der Fachstelle VERA (Beirat VERA; zukünftig „Interministerieller Koordinierungskreis Frauenhandel, Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt“) werden die systematische Gefährdungsanalyse und ein institutionalisiertes Gefahrenmanagement im Sinne des Art. 51 IK, EU-Opferschutzrichtlinie abgestimmt, um den effektiven Opferschutz und die Opferhilfe für die Betroffenen gemeinsam zu verbessern.

Aus den Erfahrungen des Projektes „Hochrisikomanagement“ in Halle (Saale) lässt sich insbesondere die Notwendigkeit der Rollenklarheit der Aufgaben des polizeilichen Opferschutzes und der Opferhilfe durch VERA ablesen: Fallkonferenzen sind erfolgreich, wenn die beteiligten Stellen im Lichte ihres gemeinsamen wichtigen Beitrags zum Schutz der durch schwere Gewalt betroffenen Opfer mit einer größtmöglichen Transparenz, Auftragsklarheit und mit respektvollem Vertrauen zusammenwirken. Das projektfördernde Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung koordiniert diese



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Abstimmung. Dies entbindet die zuständigen Ressorts nicht von ihrer Umsetzungsverantwortung.

Daher wurde im November 2022 unter Federführung des Referates 23 „Polizei-Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung, Verkehr“ im Ministerium für Inneres und Sport eine professionsübergreifende Landesarbeitsgruppe (LAG) zur landesweiten Etablierung eines *Hochrisikomanagements bei häuslicher Gewalt* gegründet, um bei der Bearbeitung derartiger Fälle mögliche Schnittstellen zwischen Polizei, Behörden, Beratungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen zu erkennen und ausreichend zu berücksichtigen. Der LAG gehören bislang Vertreterinnen und Vertreter der Landespolizei, der Landeskoordinierungsstelle der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (LIKO), des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt, der Fachstelle VERA gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung sowie des Ministeriums für Inneres und Sport an.

In einem ersten Arbeitspaket wurde der Ablauf eines institutionalisierten Managements für Hochrisikofälle von häuslicher Gewalt und Stalking konzipiert und innerhalb der LAG abgestimmt. Zu den dort genannten Prüfstufen dieses Hochrisikomanagements gehören die standardisierte Gefährdungsanalyse, die Durchführung von Fallkonferenzen und die Umsetzung eines operativen Opferschutzes. Dieser Prozessablauf wurde bereits in die polizeiliche Landeskonzeption für ein situationsangemessenes Handeln bei häuslicher Gewalt, Stalking und Kindeswohlgefährdung aufgenommen, welche am 2. August 2023 für die Landespolizei bindend in Kraft getreten ist. Daran anschließend wird ein gemeinsames Verfahren, insbesondere für die Abläufe von institutionalisierten Fallkonferenzen abgestimmt und hierbei der Aspekt einer möglichst verpflichtenden Teilnahme aller für die Fallbearbeitung notwendigen öffentlichen (z. B. Jugendämter) und nichtöffentlichen Stellen (z. B. Fachberatungsstellen) in den Fokus gestellt. Das Ministerium für Inneres und Sport, das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung stimmen sich in diesem Prozess ab.

Sachsen-Anhalt unterstützt und schützt Frauen bei Gewalterfahrung auch im digitalen Raum.

Frauen sind von allen Erscheinungsformen digitaler Gewalt in besonderem Maße betroffen. Daher hat der Landesfrauenrat sein Aufgaben- und Tätigkeitsprofil um die Themen Hasskriminalität und digitale Gewalt im Rahmen seiner institutionellen Förderung erweitern. Ziele sind 1. Stärkung von und Sensibilisierung für die Rechte von Betroffenen und Gewaltprävention durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsformate und Vernetzung, insbesondere mit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Hasskriminalität im digitalen Raum, 2. Schulungs- und Weiterbildungsangebote für die Mitgliedsverbände des LFR und die Fachberatungsstellen zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen und 3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die auch die Entwicklung eines Pressekodex für die Berichterstattung bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen beinhaltet.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Sachsen-Anhalt wird die sprachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Hilfesystem für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen herstellen.

Um den Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten bei Gewalt zu gewährleisten, werden die Frauenhäuser, die Interventionsstellen, die Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt, die Frauenzentren bei der Inanspruchnahme von Dolmetscherleistungen weiter unterstützt. Auf diese Angebote wird in den Informationen für Betroffene und Unterstützende sowie Angehörige von Berufsgruppen, die mit Betroffenen der in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Straftaten zu tun haben, hingewiesen. Mehrsprachige Beraterinnen bzw. kulturell vielfältige Teams in der Umsetzung der landesseitigen geförderten Projekte können hierbei zu einer weiteren Verbesserung der Angebote beitragen

In Umsetzung des Angebotes wird aus dem Fachtag der Landeskoordinierungsstelle LIKO in Kooperation mit dem Landesfrauenrat LSA („Mehrsprachigkeit im Gewaltschutz“) dem Hilfesystem systematisch sowohl der Zugriff auf Informationen zu (auch digitalen) Angeboten des Dolmetschens als auch zu den Spezifika der Angebote bereitgestellt.

Zu den Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle LIKO gehört auch der sukzessive Ausbau die Mehrsprachigkeit der Informationsangebote.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes werden die überarbeiteten Informationsbroschüren Ausblick mehrsprachig zur Verfügung stehen.

V. 2. 2 Weiterentwicklung der Präventionsarbeit zur Istanbul-Konvention

Flächendeckende Versorgung: Sachsen-Anhalt wird die Angebotsstruktur für die Präventionsarbeit im ländlichen Raum weiterentwickeln.

Projekte, die der Verhütung aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Formen von Gewalt dienen und in ihrer Angebotsstruktur der Versorgung aller von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder in jeder Region des Landes entsprechen und deren personelle Untersetzung und hohes qualitatives Niveau gewährleistet werden kann, sollen gefördert werden.

Die Förderung der wertvollen präventiven Arbeit (Art. 13 IK) der Frauenzentren wird fortgesetzt. Im Rahmen des kontinuierlich stattfindenden Qualitätsentwicklungsprozesses wurden die Förderkriterien in 2022 dahingehend angepasst, dass in den Folgejahren ein besonderer Fokus in der Arbeit der Frauenzentren auf die Schaffung von Reflexionsräumen zur Veränderung von gewaltbezogenen, ausbeuterischen und einschränkenden Lebenslagen sowohl in beruflicher wie auch in privater Hinsicht gelegt wurde. Hierzu bieten die Frauenzentren u. a. Verweisberatungen an, die auf der Grundlage einer guten Vernetzung mit den regionalen (Fach-)Beratungsstellen erfolgen soll. Darüber hinaus wurde die Konzipierung und Durchführung von Angeboten der niedrigschwelligen Gewaltprävention



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raumes als zentraler Förderschwerpunkt festgehalten.

Alle Akteurinnen und Akteure des landesweiten Netzwerkes für ein Leben ohne Gewalt setzen die geförderte Präventionsarbeit fort und stimmen sich hierbei untereinander ab, um die räumliche Abdeckung zu gewährleisten. Die Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen werden in der Konzipierung und Umsetzung der Präventionsarbeit berücksichtigt und adressiert.

Die Förderung von Projekten und Aktivitäten zur Stärkung von Frauen und Veränderung von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern (Art. 4, 6 und 12 Absatz 1 IK), insbesondere im ländlichen Raum, werden gezielt fortgeführt: Das Erwerbsleben in Sachsen-Anhalt ist durch deutliche Geschlechterdifferenzen gekennzeichnet: Frauen und Männer sind in den einzelnen Berufstätigkeiten und Wirtschaftsbereichen ungleich verteilt. Dies trifft auch auf die Beschäftigungsformen zu (geringfügige Beschäftigung / Vollzeit- / Teilzeitbeschäftigung). Die Differenzen setzen sich im unterschiedlichen Einkommen und der Besetzung von Führungspositionen fort. In der kommenden ESF-Förderperiode stehen 6,67 Mio. EUR für Projekte zur Verfügung, die darauf abzielen, einen gesellschaftlichen Wandel durch eine Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Frauen in Sachsen-Anhalt anzustoßen. Die geplanten Maßnahmen sollen zur Reflexion und zur Reduzierung von Geschlechterstereotypen bei der beruflichen Orientierung und in der Lebensplanung von Mädchen und jungen Frauen beitragen. Es sollen Bildungs-, Berufs- und Lebensperspektiven eröffnet werden, um eine unabhängige Existenzsicherung und Grundlagen für emanzipierte Lebensentwürfe zu gewährleisten, die der Abwanderung junger, qualifizierter Frauen entgegenwirken und eine Gleichstellung von Frauen und Männern in Sachsen-Anhalt zu befördern. Darüber hinaus richtet sich ein Handlungsfeld der Maßnahme explizit an junge, alleinerziehende Frauen ohne Berufsabschluss. Diese werden in ihrer besonderen Lebenssituation aufgefangen und auf die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung vorbereitet. Die Erfahrung aus vorhergehenden Projekten zeichnet eine Entwicklung, dass vermehrt junge Frauen aus sozialschwachen Verhältnisse ein solches Angebot benötigen. Häufig ist diese Zielgruppe mit multiplen Problemlagen konfrontiert, insbesondere hat sich in der Vergangenheit die Anzahl an Teilnehmerinnen mit Gewalterfahrungen in unterschiedlichen Formen erhöht. Aufgrund dessen sind auch in der aktuellen Förderperiode Maßnahmen für diese Zielgruppe geplant.

Sachsen-Anhalt anerkennt und unterstützt die Vernetzungsarbeit auf kommunaler Ebene

Das durch die LIKO koordinierte Landesweite Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt setzt die gewinnbringende *Zusammenarbeit mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Landes* fort (Präambel der IK) im Bewusstsein und in Anerkennung der Tatsache, dass die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist. Die Netzwerkarbeit aller



Akteurinnen und Akteure des Hilfesystems wird regional abgestimmt und bei Bedarf durch die Landeskoordinierungsstelle LIKO unterstützt und begleitet.

Sachsen-Anhalt intensiviert die Informationsbereitstellung zur Istanbul-Konvention (Art. 19 IK)

Um sicherzustellen, dass Betroffene angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden, wurden Informationsmaterialien aktualisiert und die Neuauflagen dem Hilfesystem und anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren zur Verfügung gestellt.

In Form der Fächerbroschüre „Ausblick“ stehen für von Gewalt betroffene Frauen, aber auch Angehörigen bzw. Fachexpertinnen Informationen und Kontaktdaten zu den Einrichtungen, deren Hilfsangebote und Kontaktdaten in gebündelter Form zu Verfügung. Darüber hinaus enthält die Broschüre wichtige Verhaltenstipps, was es zu beachten gilt und wie es gelingen kann, sich aus einer Gewaltbeziehung zu befreien. Der Flyer wurde in der zweiten Jahreshälfte 2022 aktualisiert und liegt nunmehr nicht nur in deutscher, aktualisierter Fassung, sondern auch in sieben fremdsprachigen (Englisch, Französisch, Polnisch, Ukrainisch, Russisch, Arabisch, Persisch / Farsi) vor. Auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung kann die Broschüre zudem kostenfrei abgerufen werden. In einem nachfolgenden Schritt soll die Broschüre in leichte Sprache übersetzt werden.

Behörden werden damit unterstützt, ihre Bemühungen fortzusetzen, weiblichen Opfern aller Formen von Gewalt proaktiv und systematisch leicht zugängliche Informationen in allen relevanten Sprachen, einschließlich leicht verständlicher Sprache und in Formaten, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, zur Verfügung zu stellen und Informationen über Rechte und Dienstleistungen für Opfer in Informationspakete für Migrantinnen und asylsuchende Frauen aufzunehmen.

Die Entwicklung eines Anti-Gewalt-Layouts wurde angestoßen, dass in den nachfolgenden Jahren für eine aktive Öffentlichkeitsarbeit im Hilfesystem Verwendung finden soll. Das Layout orientiert sich in der Farbgebung an die UN-Women-Kampagne „Orange-the-World“. Erste Materialien sind entstanden und finden im Hilfenetzwerk Anwendung.

Basierend auf den Ergebnissen einer Interview-Reihe mit Betroffenen werden in den nächsten drei Jahren Aktionen / Materialien unter dem Titel „Mutmacherinnen“ zur Vermittlung von Informationen über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen unter Nutzung einer zielgruppengerechten Ansprache und eine Layouts mit Wiederkennungscharakter erarbeitet.

Perspektivisch wird über die Landeskoordinierung LIKO ein umfassendes Informationsangebot zum einen für Betroffene als auch Unterstützerinnen und Berufsgruppen, die mit Betroffenen und Tätern aller in den Geltungsbereich der Istanbul-



Konvention fallenden Gewalttaten zu tun haben, bereitgestellt werden. Die Informationsseite des „Landesweiten Netzwerkes für ein Leben ohne Gewalt“ wird hierzu in einem ersten Schritt in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen und barrierefrei gestaltet werden.

Um für Benachteiligung und Diskriminierung zu sensibilisieren, werden seit Januar 2023 die Aufgaben der Netzwerkstelle AGG bei der Antidiskriminierungsstelle (ADS) Sachsen-Anhalt in Trägerschaft der Halleschen Jugendwerkstatt gGmbH angesiedelt, die diesbezüglich im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit vom Land Sachsen-Anhalt gefördert wird.

V.2.3 Weiterentwicklung im Schnittmengenbereich zur UN-BRK

Sachsen-Anhalt wird für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen eine *abgestimmte und erweiterte* Hilfe- und Beratungsstruktur herstellen.

Sachsen-Anhalt setzt sich dafür ein, dass sukzessive Zugangshindernisse für Frauen mit Beeinträchtigung abgebaut werden.

Im Rahmen des Bundesförderprogrammes „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ werden *bauliche Maßnahmen* gefördert, die bestehende Zugangshindernisse bei der Inanspruchnahme des Hilfesystems für die unterschiedlichen Bedarfe von körperlich beeinträchtigten Menschen abbauen. Neben der Erfüllung gleichstellungspolitischer Zielvorgaben finden hier auch die Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Art. 6, 9 und 16 Beachtung. Hierfür stellt das Land Mittel zur landesseitigen Ergänzungsförderung bereit und plant die Befürwortung entsprechender Projekte. Weitere Fördermittel könnten Kommunen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäbauFRL) beantragen.

Die Aufnahme von Frauen und Mädchen mit Behinderungen erfordert *individuelle Lösungen* unter Berücksichtigung des Grades der Behinderung und der örtlichen Gegebenheiten. Frauenhäuser mit barrierefreien Zugängen bieten Frauen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen die Möglichkeit einer Unterkunft. Dies bedeutet indes nicht, dass alle Plätze gleichermaßen für jede Art der Behinderung geeignet sind. Dies variiert entsprechend der Belegung. Daher ist es nicht möglich, eine konkrete Platzanzahl nach Art der Barrierefreiheit zuverlässig zu benennen. Allein auf den barrierefreien Zugang abzustellen, wird der Darstellung des Angebotes des Hilfesystems zudem nicht gerecht. Neben den bestehenden Frauenhäuser mit barrierefreien Zugängen verfügen weitere Frauenhäuser z. T. über rutschfeste Bodenbeläge, behindertengerechte Einrichtungen und Arbeitsmaterialien, breite Flure, Handläufe oder Sichtblenden für blinde Personen, so dass sie Frauen mit Seh- und anderen körperlichen Behinderungen aufnehmen können. Hierbei kommt es konkret auf die Art und den Grad der Behinderung an.



In Bezug auf die *flächendeckende Versorgung* von Frauen mit unterschiedlichen Bedürfnissen (z. B. in Bezug auf körperliche Beeinträchtigungen und Sinnesbeeinträchtigungen) sind eine flächendeckenden Vielzahl von Einrichtungen aber auch Projekte möglich, die Schwerpunktbildung in einzelnen Einrichtungen vorsehen, wobei dies mit der Darstellung einer hohen Verweisungs- und Vernetzungskompetenz einhergehen muss. Mit der Einrichtung der Landeskoordinierungsstelle LIKO wurden die Voraussetzungen für die netzwerkinterne Abstimmung erheblich verbessert und die Potentiale des bestehenden Netzwerkes können in höherer Abstimmung zur Verbesserung einer bedarfsdeckenden Versorgung agieren.

Sachsen-Anhalt wird die *Zugangsmöglichkeiten* für spezifische Zielgruppen zum Hilfesystem verbessern bzw. herstellen.

Im Prozess der Erweiterung der LIKO zur (inkluisiven) Landeskoordinierungsstelle der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt sind Überlegungen notwendig, um zielgruppen- und bedarfsgerechter zu agieren: Die Landeskoordinierung stimmt daher die Angebote des Hilfesystems auch für besonders vulnerable Gruppen ab.

In erster Linie geht es um die koordinierte individuelle Informationsbereitstellung, Informationsweitergabe und Verweisungskompetenz in das bestehende Hilfesystem. Barrierearme Zugänge bedeuten, dass - unabhängig von Aufenthalt, Herkunft oder möglichen Beeinträchtigungen - für jede Frau Lösungen gefunden werden. Sachsen-Anhalt unterstützt dabei weiterhin das Dolmetschen für alle Gruppen mit besonderen Bedarfen; d. h., neben dem fremdsprachlichen Dolmetschen auch Mittlungen in Gebärdensprache Die bestehenden Angebote des Hilfesystems sind insbesondere bei spezifischen bzw. multiplen Problemlagen unter Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe individuell zu koordinieren. Die Landeskoordinierung hat hierbei eine abstimmende und vermittelnde aber keine inhaltlich beratende Funktion.

Folgende erste Schritte sind zur Verbesserung des Zugangs geplant: Informationsmaterial und -medien zum Hilfesystem werden den Bedarfen beeinträchtigter Frauen angepasst und die (persönliche) Informationsweitergabe durch die Landeskoordinierung kann gedolmetscht werden. Die Landeskoordinierung ist erreichbar für betroffene Frauen mit Beeinträchtigung, gibt Informationen zu den Angeboten des Hilfesystems und vermittelt bei Bedarf in das bestehende Hilfesystem. Die ersten Schritte (2022 bis 2024) stellen eine „Explorationsphase“ der Landeskoordinierung LIKO dar (sowohl in Bezug auf Zugangsmöglichkeiten zu bestehenden Angeboten des Hilfesystems als auch in Bezug auf Verweise in weitere Angebote). Diese Bedarfserfassung wird durch das landesweite Netzwerk für ein Leben



ohne Gewalt unterstützt und bezieht insbesondere die Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen ein. Sollten sich Bedarfe zeigen, die nicht über die bereits etablierten Strukturen und Instrumente abgefangen werden können, entwickelt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt eine Strategie zur inklusiven Gewaltprävention zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und wegen mehrerer Gründe von Benachteiligung betroffener Menschen. Teil dieser Strategie kann auch die Einrichtung eines Angebots zur Information und Koordinierung sein.

V. 2. 4 Weiterentwicklung im Schnittmengenbereich zur UN-KRK

Sachsen-Anhalt wird für (mit-)betroffene Kinder explorativ aus dem Hilfenetzwerk Unterstützungsangebote weiterentwickeln (Präambel Unterstrich 16 IK).

Neben der Ausweitung des *Mobilen Teams* auf ganz Sachsen-Anhalt, welches mit der Eröffnung des zweiten Büros in Halle (Saale) erfolgt ist (Nord-Süd-Aufteilung der FH zwischen den MT-Büros Magdeburg und Berlin), sollen weitere Innovationen vorangetrieben werden:

Die Krisen-Entlastungsgespräche und zur Vorbeugung auch Psychoedukation der Frauen und ihrer Kinder sowie die Schulungsangebote für Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und die Netzwerkarbeit werden verstärkt, welches durch die Personalaufstockung des *Mobilen Teams* ermöglicht wurden. Hierfür werden auch neue Zugangsmöglichkeiten für die Frauen zum Angebot des *Mobilen Teams* erprobt. Hierfür wurde ein Online-Beratungsangebot des Trägers für anonyme und abhörsichere Gespräche über das Internet auch für das *Mobile Team* eingerichtet. Das Angebot wird nun den Frauen vorerst probeweise in einigen Frauenhäusern zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird zur Begegnung der vorhandenen Nachfrage der Frauen insbesondere für ihre Kinder nach einem männlichen Psychologen zur Krisenintervention und Unterstützung beim Aufbau eines gewaltfreien männlichen Rollenmodells als entscheidende Entwicklungshilfe ein Konzept exploriert, welches über Honorarverträge das Hinzuziehen eines männlichen Psychologen erlaubt. Eine Erprobung soll spätestens ab 2024 beginnen. Das Angebot des *Mobilen Teams* findet damit aufsuchend in den Frauenhäusern, auf Wunsch auch flexibel in einer von der Frau gewünschten Umgebung (sofern angemessen, z. B. bei einem Spaziergang), in den Büros des *Mobilen Teams* oder auch online statt. Hierbei können durch neue Angebote immer unkomplizierter auch Dolmetscherinnen in verschiedenen Sprachen herangezogen werden.

Die Beratung von Kindern und Jugendlichen ist nicht Aufgabe der Interventionsstellen; entsprechende Fälle sollen laut Qualitätskriterien an andere Angebote weitervermittelt werden. Ein spezialisiertes Hilfs- und Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche²⁴, die im Umfeld häuslicher Gewalt aufwachsen, ist daher zu prüfen, insbesondere in Fällen, wo die

²⁴ So auch Stellungnahme Verbände 2019.



Polizei nicht aufgrund von Kindeswohlgefährdung an das örtliche Jugendamt vermittelt und so schon von Amts wegen Hilfen eingeleitet werden kann. Ein eigenes Angebot auch für Kinder, die sich unabhängig von den Eltern Hilfe holen wollen oder durch Schule und Kindergarten vermittelt werden, ist daher unter Berücksichtigung der Fallzahlen der Interventionsstellen, unter Berücksichtigung bestehender Angebote (wie zum Beispiel dem Hilfetelefon Nummer gegen Kummer) als niedrigschwelliges Hilfsangebote gegebenenfalls außerhalb der Jugendhilfe zu etablieren.

Zudem werden Handlungsleitfäden zu Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt und Stalking für die und mit den Akteurinnen und Akteure des Hilfesystems entwickelt unter Beteiligung der Jugendämter, Familiengerichte und relevanter Netzwerkpartnerinnen.

V. 2. 5. Anbindung der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure an die interministerielle Koordinierung der Umsetzung der Istanbul-Konvention (Art. 9 IK)

Sachsen-Anhalt wird auf Basis einer partizipativ entwickelten Koordinierungsstrategie für die Landesaktivitäten zur Istanbul-Konvention kontinuierliche und bedarfsgerecht die Istanbul-Konvention umsetzen.

Da die Zuständigkeiten zur Umsetzung der IK in unterschiedlichen Ressorts verortet sind (siehe GREVIO-Staatenbericht für Deutschland 2020; Länderannex), bedarf es der Effektivierung der regierungsinterner Entscheidungsprozesse qua interministerieller Koordination (*Koordinierungsstrategie*). Unter Federführung des Gleichstellungsministeriums ist eine effiziente Kommunikationsstruktur zu errichten. Dabei werden bestehenden Gesprächskreise auf verschiedenen Ebenen genutzt, um daraus im Anschluss eine Struktur der Zusammenarbeit zu schaffen, die die Anbindung des bestehenden Hilfesystems an die interministerielle Koordinierung den Anforderungen des Artikel 9 IK entsprechend vorsieht (Partizipative interministerielle Koordinierungskreise). Die Kooperationen mit der Zivilgesellschaft bestehen dauerhaft auf allen Ebenen und diese ist in die Koordinierung eingebunden.

Bestehende Abstimmungsgremien - wie der Beirat VERA - werden mit deutlicher Ausrichtung auf die Istanbul-Konvention fortgeführt. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Themenbereich „Frauenhandel, Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt“ in diesem Gremium zum Abstimmungsthema zu nehmen. Der Beirat VERA soll als „Interministerieller Koordinierungskreis Frauenhandel, Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt“ mit der Fachstelle VERA als zentraler Partnerin fortgeführt und verstetigt werden.

Weitere Koordinierungskreise sind zu thematischen Schwerpunkten jeweils unter Anbindung der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure geplant: „Interministerieller Koordinierungskreis ländlicher Raum“, „Interministerieller Koordinierungskreis Fortbildung, Ausbildung, Medien“, „Interministerieller Koordinierungskreis (mit-)betroffene Kinder“ und



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

weitere anlass- und bedarfsentsprechende Koordinierungskreise, wobei die Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen immer bewusst als Teilthema aufgenommen werden.

In den Koordinierungskreisen werden die Maßnahmen der Ressorts bedarfsgerecht geplant und abgestimmt. Die in den Koordinierungskreisen abgestimmten Maßnahmen der Ressorts werden im interministeriellen Landesaktionsplan (LAP Koordinierte Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt) zusammengefasst. Die Maßnahmen des Aktionsplanes PROGRESS zum Kernbereich des Hilfesystems sind zentraler Bestandteil und Bezugspunkt der interministeriellen Koordinierung.